

76.18.



G u t a c h t e n

eines Eingefessenen im Sauchsischen Crense

über

den Plan zur Aufhellung des Credits

vom 9ten März 1776.

mit

U n m e r k u n g e n

eines Eingefessenen in der Uckermark.



Prenslau, gedruckt mit Ragoczy'schen Schriften.

Wann in einem Lande der Umlauf des Geldes in Stockung gerathen ist, so kömmt alles auf die Mittel an, welche angewendet werden, solchen wieder herzustellen. Die Meynung der Uckermarck gehet dahin, daß die Circulation des Geldes unter dem Märckischen Adel, durch Landschafeliche Pfand-Briefe nach Schlesiſchen Fuß am sichersten zu befördern sey. Ihr Antrag hat vielen Widerspruch gefunden. Er wird auch in dem gegenwärtigen Gutachten bestritten. Die über dasselbe gemachte Anmerkungen, worinn dasjenige wovon die Entscheidung des Streits abhänget, kurz zusammen gefasset ist, werden hoffentlich etwas dazu beitragen, daß man von dem Uckermärckischen Vorschlage ein günstigeres Urtheil fälle.
den 16 ten August 1776.



Durch den
ohnmaßgeblichen Grundriß eines Plans
zur Aufhelfung des Credits

d. d. Berlin den 9 Martii 1776.

veranlaßtes Gutachten
eines
Märkischen von Adel.

Des Glücks, unter einer Regierung zu leben, welche die Wahrheit liebt, und Vasallen eines so weisen, als mächtigen Königs zu seyn, der uns helfen will, wenn wir nur über die beste Art der Hülfe selbst erst einzig geworden sind; dieses Glücks würden wir alle nicht würdig seyn, wenn wir es nicht mit dem allerdevotesten Dank zu erkennen, lebenslang bereit wären.

Aber auch ich insbesondere, dem von denen Herren Kreis-Eingesessenen des Zauchischen Kreises der ehrenvolle Auftrag geschehen ist, in ihrem Namen, über dieses königlich gnädige Anerbieten zu tractiren, verhandelste Acta zu lesen, und mein Gutachten, Namens dieses Kreises, darüber zu geben; auch ich würde dieser Ehre nicht würdig seyn, wenn ich es sowohl an patriotischem Fleisse bey dieser mühevollen Sache, als an patriotischer Aufrichtigkeit und Gewissenhaftigkeit in meinen Voris ermangeln liesse.



Die Beschwerlichkeit, dieses *Votum* sehr oft abschreiben lassen zu müssen, hat mich zum Drucke desselben bewogen. Wozu ich denn noch um so leichter mich entschloß, da der gedruckte ohnmaßgebliche Grundriß eines Plans *ic.* eine umständliche Antwort bedurfte, und deren Vertheilung in eben so viel Hände nöthig machte.

Nach diesem kurzen Vorberichte, welchem ich noch das aufrichtige Geständniß sehr gerne beyfüge: wie sehr ich die Unzulänglichkeit meiner Einsichten in so wichtigen Sachen fühle, und bloß meinen Gehorsam gegen den Auftrag meiner Herren Kreismittegegessenen zur Entschuldigung deswegen anführe, wende mich unmittelbar zu meinem Gegegenstande.

Das überhaupt der Credit des hiesigen Adels auf liegende Gründe, nicht mehr derselbe sey, als er wohl vor 30 Jahren noch gewesen, ist eine bekannte Wahrheit. Aber, nebst denen Staats- und *Policey*ursachen dieser Abnahme, werden gewöhnlich folgende Ursachen vergessen, die ich als einen Nachtrag zur Beherzigung empfehle.

1. Das zur Mode gewordene ungewissenhafte leichtsinnige Betragen, — da Ehrlichkeit und deutsche Treue sich endlich ganz verlieren dürfte — da die Hinweisung auf Gewissen und Ewigkeit verspottet, und die Eides-Formul als eine bloße Ceremonie betrachtet wird.
2. Der Gang des Processes in Credit-Sachen, der dem Creditor *hypotecarius* äußerst widrig ist, und wo von Kosten und Verlust für ihn stets die Rede bleibt: der *Protraction* seiner Befriedigung, welche in manchen Fällen das größte Uebel ist, noch zu geschweigen.
3. Der Mangel richtiger *Tax-Principiorum* und eines Grund- oder Lagerbuchs, worinn der wahre Werth aller adlichen liegenden Gründe verzeichnet stehet. Denn nur, wenn dieses Grundbuch erst da wäre, denn wären *Hypothequen-Bücher* fürs

fürs Credit-Wesen von einigem Werth, weil die Hypothquen-Bücher zwar die Schulden eines Guthes, nicht aber die Sicherheit nachweisen, ob auf dieses Guth ferner Credit gegeben werden kann, oder nicht.

Den wahren Werth eines Landguthes zu finden, dieses ist nun das schwere Problem, von dessen Auflösung alles in diesen Sachen abhängt.

Es ist bey der Abschätzung dieses wahren Werthes allerdings eine sehr verschiedene Frage: entweder ob der Taxant dem Herrn des zu taxirenden Guths nur einstweilen Credit schaffen; oder, ob dadurch eine auf beständige Zeiten dauerhafte Grundlage zum Credit-Wesen in seinem Vaterlande verschaffet werden soll.

Ersteres ist ist eine sehr gewöhnliche, aber eben darum auch den Credit zerstörende Sache. Mir sind selbst Güther bekannt, die zur Beruhigung der Creditorum auf 280000 Thaler taxirt, bald darauf aber für 5700 Thaler verpachtet wurden, und deren Pächter doch feyerlichst versichert, die Pacht gegen ein sicheres Surplus, nur von 300 Thaler jährlich, an jedermänniglich gern abtreten zu wollen.

Letzteres also muß allein bey diesem Geschäfte das Augenmerk des redlichen Patrioten seyn.

Also der wahre beständigste Werth der Landgüther soll erfunden, und darnach zum bleibenden Credit-Principio ins Grund- oder Lagerbuch eingetragen werden. Wie wird denn nun dieser wahre Werth erfunden?

Antwort. Ich unterscheide zuörderst den Werth eines Landguths in veränderlichen, und in beständigen Werth. Zum veränderlichen Werth eines Landguths gehöret alles, was Feuer, Krieg, Wasser, Viehsterben, Miswachs, Ungeziefer, oder er-

schwerter Vertreib der Producten u. u. alteriren können. Als jährlichen Ertrag, Gebäude, Forstnutzung, Obstbäume, Fische-reyen, Jagden, inventaria u. u.

Wenn nun überdem die Verhältnisse zwischen Landesherr und Vasall veränderlich sind, und Gerechtfame der Nothwendigkeit und den Staatsbedürfnissen oft weichen müssen, auch Finanz-Arrangemens so merkbaren Einfluß in den Ertrag der adlichen Gü-ther haben können; so läßt sich auch auf diesen veränderlichen Ertrag allein, die beständige Sicherheit des Creditoris hypothecarii nicht gründen. Ein leicht begreifliches Beyspiel mag dieses erläu-tern. Man setze den Fall: Es wäre zur Erhaltung der Staats-bedürfnisse nothwendig, daß die Butter, so wie das Brennholz, einer gewissen Compagnie im Lande, mit Monopoliën-Rechten verpachtet würde; müßten sodenn nicht die Holländeren des Adels in kurzen eben so am Ertrage verlieren, als seine Forstnu- zungen schon verlohren haben?

Da dieses einzige Beyspiel allein entscheidend beweiset; so wäre es unnöthig, über den Punkt des zufälligen oder veränderlichen Werths eines Landguths noch weitläufiger zu seyn. Soll aber nun dieser veränderliche Werth gar nicht gerechnet werden? Al- lerdings. Nur er gehört nicht ins Grundbuch; sondern in die Kauf-Taxa, in den Anschlag, in die Description des zu subhastiren- den Guthes —

Worinn liegt denn nun der beständige Werth eines Land- guths? Antwort: in dem, was am wenigsten *amovibel* ist: in der Erde, oder in Grund und Boden, nach Morgenzahl à 180 Quadrat Ruthen. Und wie verfährt man denn, wenn man diesen wahren Werth schätzen will? Antwort. Nach dem das Quantum dieses Bodens, der, nach Aufhebung der Gemeinheiten, privativ besessen wird, erfunden ist; so wird dessen Qualität taxirt. Um zu dieser Taxa zu gelangen, theilt man ihn mit der größten Genauigkeit in 7 oder mehr Classen, und nimmt für jede Classe sol- che

Die Principia der Schätzung an, wie sie Naturkundig-ökonomische Taxanten angeben werden.

Ehe und bevor man nicht über den mit Geld zu schätzenden Werth Eines Morgens Land in der besten, und in der schlechtesten Classe einig worden ist, lassen sich auch die Mittel-Classen nicht bestimmen. Mir ist auch keine Autorität bekannt, die hierüber entscheiden könnte, dafern es nicht Sr. Königl. Majestät Allerhöchst gefiele, einer Comitée von den größten Naturkennern (wie z. E. Herrn Prof. Gleditsch u. u.) in Dero Landen diese Norm-Erfindung aufzugeben: Wie viel Geld nemlich, den Friedrichs d'or à 5 Thaler gerechnet, der Morgen in jede Classe künftig werth seyn soll.

Es sind zwar in des Herrn von Münchhausens Hausvater, und sonst in manchen ökonomischen Büchern, diese Classificirungen des Bodens nach seinen Bestandtheilen, schon oft versucht worden. Nur dessen Würdigung gegen Geld, und die Autorität, daß es also und nicht anders kunftig gehalten werden solle, fehlt noch, welche denn Se. Königl. Majestät zum großen Nutzen Dero Landes zu suppliren geruhen würden. Nur alsdenn wird es möglich, zur beständigen möglichsten Sicherheit des Creditoris hypothecarii, den wahren Werth eines Landguths mit derjenigen Genauigkeit fürs Grundbuch zu erfinden, mit welcher der Geometer bey Aufgaben, die keine vollständige Genauigkeit zulassen, seinen Irrthum wenigstens so klein und unschädlich, als möglich, macht. Denn wie überall keine menschliche Regel ganz frey von allen Ausnahmen bleiben kann; also geht es auch hier. Eine dieser Ausnahmen ist die Lage eines Guths an großen Strömen, die überschwemmen und versanden; oder an Sandwüsten, von welchen der Besitzer des Guths nicht Herr ist, und von denen also durch die Sturmwinde jährliche Verschlimmerungen entstehen.

Jedoch



Jedoch, wenn dergleichen Vorfälle durch separate Kreis = Commissionen besichtigt, der Schaden gewürdigt, und im Grundbuch am wahren Werth abgeschrieben, so wie Alluvionen, und anderer Zuwachs des Fundi, zugeschrieben würden; so wäre auch diesem Einwurf begegnet, der aufs Ganze ohnehin nicht so sehr einfließet, da in unserm Lande die Zahl solcher Gütherlagen gegen die andern, wie 100 gegen 1 ist.

Hiermit wäre denn das schwerste, nemlich die Möglichkeit der Erfindung des beständigen Werths eines Guths, mithin dessen Eintragung in ein Grund- und Lagerbuch erwiesen.

Wo bleibt denn nun derjenige Werth eines Landguths, der, ob er gleich oben veränderlicher Werth genannt wird, dennoch wichtig genug ist?

Antwort. Eigentlich, und da hier die beständige Sicherheit des Creditoris hypothecarii ausgemittelt werden soll, brauchte ich mich mit Beantwortung der Frage gar nicht zu bemengen. In- des, da es die Nützlichkeit meines Vorschlags in helleres Licht zu setzen dient; so beliebe man zu erwägen:

1. Wenn gleich die oben specificirten Stücke nur einen ver- änderlichen Werth haben; so haben sie doch einen Werth. Aber dieser Werth wird am meisten und sichersten durch die Concurrentz der Liebhaber beym Verkaufs = Termino be- stützt*.
2. Vermehren sie den Wechsel = Credit ihres Besitzers, welcher aber mit dem hypothecarischen oder Landes = Credit durchaus nicht vermengt werden darf.

3. Ge-

* Wie wahr dieses sey, beweisen die Licitations-Protocolle. Kehrt sich da wohl der Käufer an die Taxa? Er bietet nach der Meynung, die er von der Brauchbarkeit des Immobilis hat, und urtheilt über die Balantz des Werthes von Geld gegen Immobilia, nach seinen eigenen Grundsä- zen.

3. Gehört er in den Pacht- oder Kaufanschlag, und in die Description des Guths, aber nicht ins Grundbuch.
4. Das Schwankende in den Tax-Principiis dieses veränderlichen Werths, schadet auch alsdenn nicht so viel; weil die Concurrentz der Liebhaber, wenn Notitz und Zeit genug gegeben wird, alles berichtigt.
5. Auch, bey obigen Vorkehrungen, niemals ein Creditor-hypothecarius so weit im bloßen steht, daß ihn dieser veränderliche Werth und dessen Realisirung bey der Subhastation interessirte. Ueberdem endlich
6. im Grundbuch aller schädliche Hypothequen-Rang ver schwände, und caeteris paribus die zwanzigste Hypothec so viel Sicherheit, als die erste, hätte.

Wie hoch kann nun der wahre Werth eines Landguths im Grundbuch verschuldet werden? Antwort: Höchstens bis auf Dreyviertel. Ich schlage daher vor: Allen öffentlichen, daß ist, hypothecarischen Credit des Adels, künftig auf Dreyviertel derjenigen Taxa festzusetzen, die im künftigen Grundbuch ihr Landguth erhalten wird. Einviertel wahrer Werth bliebe denn noch zu überflüssigen Sicherheit (und bey solchen seltenen Fällen, als Ver sandungen, oder langwierigen Campemens, e. g. des Laagers de Anno 1741 bey Brandenburg, welches fast 7 Monat stand, und die Natur des ganzen Bodens veränderte ic.) der Creditorum un verschuldbar.

Mehr Sicherheit kann weder Creditor vernünftiger Weise fordern, noch alsdenn, wenn in Zinsfachen promte und kostenfreye Justitz dem Creditor administrirt würde, Credit verweigern.

Hiermit wäre denn, meines unvorgreiflichen Ermessens, für den Creditor hypothecarius die größestmögliche Sicherheit geschafft.

Und



Und da Sicherheit schon an sich selbst Credit gebietet; so wären Verbürgungen und Pfandbriefe (welche Hülfsmittel, wie die Geschichte zeigt, allen Staaten bisher in die Länge gefährlich geworden) unnöthig.

Nun fragt sich aber eben so billig: Wird denn durch diesen Vorschlag auch dem Debitori, das ist, dem verschuldeten Adel geholfen? Kommt der Adel durch diese Vorkehrung in bessere Umstände, als vorher?

Unser allergnädigster König will seinem Adel geholfen wissen, und nimmt unsern Zustand in besondere Consideration. Es wird sich also gebühren, auch hier mit eben so viel Genauigkeit zu argumentiren, als vorher, da von der Sicherheit des Creditoris hypothecarii die Rede war.

Um nun in diese dunkle Fragen einiges Licht zu bringen, theile ich die adlichen Debitores in 3 Classen.

1ste Classe. Solche, die ihrer abzugebenden Zinsen ohnerachtet, NB. von dem Ueberschuß des Ertrages ihrer adlichen Güther (denn Salaria gelten hier nicht) reichlich leben können.

2te Classe. Solche, die schon auf die Hälfte den wahren Werth ihrer Güther verschuldet haben, welche ein wichtiger Unglücksfall, oder Misjahr, die Zinsen schon zu borgen nöthigt, obgleich in guten Jahren alles vielleicht wieder ersetzt würde.

3te Classe. Solche, die entweder am wahren Werthe gar nichts mehr besitzen, oder gar überall schon ihre Güter in der Sequestration der Gläubiger sehen, nur daß letztere die Subhastation noch nicht für gut gefunden haben.

So lange nun die aus der ersten Classe Zinsen richtig zahlen, wird ihnen der hypothecarische Credit auf Jura cessa nicht fehlen. Zahlen sie die Zinsen nicht; so verdienen sie die Execution, um so mehr,

mehr, da ihr Wechsel-Credit ihnen bey einer Verlegenheit ad tempus Geld verschafft, dieser Schmach zu entgehen.

Die aus der zwoten Classe sind nicht so wohl daran. Ihnen hilft nur bekannte Redlichkeit, ordentliche Wirthschaft, Industrie etc. und für plötzliche Unglücksfälle, ihr nie gemisbrauchter Wechsel-Credit.

Die aus der dritten Classe haben igt schon wenig oder nichts mehr. Jeder Unglücksfall wirft die ersten um; und die im letzten Fall sind bis auf den auf die Subhastation folgenden Adjudications-Termin bloß noch Titulär-Besitzer.

So sehr nun die Menschentliebe sich freuen würde, wenn für diese dritte Classe passende Aufhelfungs-Pläne (da die Schenkung eines grossen Capitals à $2\frac{1}{2}$ pro Cent verworfen ist,) noch zu erfinden wären: so sehr zweifle ich doch an deren Möglichkeit.

Doch vielleicht sind dieses eben diejenigen, welchen durch allgemeine Verbürgungen, lederne oder papierne Briefe, geholfen werden soll, da diese Arrangemens denen wohlhabenden und ordentlichen Zinszahlern noch nie nöthig waren, vielmehr ihnen (wie jede Bürgschaft dem Bürgen) offenbar schaden.

Es entsteht also die Frage: Wie kann man denn dem, der nichts mehr hat (und ich darf bey vielen hinzusetzen, der, ohne ihn, noch vielleicht im Alter, in eine förmliche Tutel zu nehmen, in die Länze niemals etwas haben kan) durch papierne oder lederne Pfandbriefe Vermögen verschaffen?

Zur Noth ihn eine Weile hin halten, so, daß wenn er NB. ein Capital an Cajum bezahlen soll, er dieses von Mevio, und, wenn Mevius bezahlt sein will, wieder von Titio so viel borgt — Nun ja was das Capital betrifft, gut genug geholfen; wo kommen aber die



Zinsen her? Soll er nun, diese zu bezahlen, wieder Capitalia vorgehen? Und woher sonst diese Zinsen? Denn so lange jemand noch seine schuldige Zinsen NB. vom feinigem bezahlt, und am Abschluß des Jahrs gelebt, gewirthschaflet hat, und nicht ärmer geworden ist; so lange gehört er auch nicht in die dritte Classe, wovon jezo die Rede ist, sondern in die erste, welche gar keine Hülfе braucht, oder in die zwote, welcher durch gelindere Mittel geholten werden kann. Vorgt er nun schon zur Zinszahlung Capitalia auf; so ist er in kurzen gewöhnlich verarmt. Was helfen nun dem Verarmten, Verbürgungen und Pfandbriefe?

Aber sie schaden dem Wohlhabenden (d. i. dem Bürgen). Unvorhergesehene Staatsfälle können eintreten, da eine solche Bürgschaft, den noch zur Zeit wohlhabenden Adel der ersten Classe in die dritte versetzen kann. Uneingeschränkte Bürgschaften und Verschreibungen in solidum sind bedenkliche Handlungen für ein Land.

Von je her haben leicht zu transportirende Signes de valeur den Luxus, mithin den Verfall des Adels befördert. Ein sehr leicht begreifliches Beyspiel dieser Wahrheit ist noch izo das Spiel auf Marquen. — Klingende Münze war stets respectabler als Papier u. dem eine Idée von Nichtswürdigkeit, und Furcht daran am Ende zu verlieren, wie anklebt.

Man werfe mir nicht den Wechselhandel der Kaufleute ein. Den adlichen Gütherbesitzer und den Kaufmann hier zu vermengen, wäre unverzeihlich. Bey dem einen gilt Hypothec nicht viel mehr, als nichts, und bey dem andern alles. Das geschwinde Wechselrecht, und der langsame Concurs-Proceß zeigen schon zur Gnüge, die in diesem Stück verschiedenen Verfassungen beyder Stände.

Allerdings hat der Adel auch seinen Wechsel-Credit, wie der Kaufmann. Denn aber ist auch von Landes-Credit nicht mehr
die

die Rede; und die Unterwerfung des Adels unter die gemeinen Wechselrechte zeigen zur Gnüge, daß er in diesem Falle seinem Stande zu derogiren entschlossen sey.

Aber es führt diese Betrachtung noch auf eine andre sehr wichtige hin, nemlich auf den Interessen-Tarif, bey einer durch das Grundbuch zu deckenden Sicherheit für den Creditor hypothecarius.

Da die großen Banquen in Europa eben darum nur so wenig Zins geben, weil ihre angebliche Sicherheit so groß seyn soll; so wird es erlaubt seyn, zu untersuchen: Ob dem diese Sicherheit, welche durch den ins Grundbuch einzutragenden wahren Werth adlicher Immobilien gewähret würde, nicht alle Banquen-Sicherheit noch übersteige?

Ich behaupte dieses hiermit kühnlich, und will es beweisen. Alle große Banquen, London, Amsterdam, Genua &c. haben keine Garantie, als die Garantie der Staatsverfassungen, unter denen sie stehen. Der Zustand dieser aber ist höchst veränderlich. Man erinnere sich an den Zustand der Londoner Banque, kurz vor der berühmten Bataille, die das Schicksal des Prätendenten entschied; an den Zustand der Genuesschen, bey der Rebellion des Volks im letzten italienischen Kriege zwischen Frankreich und Oesterreich; man denke sich Möglichkeiten von Hollands Zukunft &c.; so wird es deutlich hervorgehen, daß dieses bloß Sicherheiten sind ad tempus, und suppositis supponendis. Zudem fehlt es dem einzelnen Creditor, so wie allen zusammen, an dem modo executionis bey großen Staats-Banquerouten. Wie die schlesische Geschichte von Fauer und Liegnitz aus dem vorigen Saeculo im Kleinen, und die Geschichte der sächsischen Steuerscheine neuerlichst im Großen beweiset.

b 3

Nicht

* Nach Marshall Steward, Pinto, und dem Verfasser der Histoire des Etablissements des Europeens aux Indes &c.



Nicht also verhält sich mit der Sicherheit der im vorgeschlagenen Grundbuch auf Dreyviertel des wahren Werths fest zu setzenden höchsten Hypothec auf adliche Immobilien. Große Calamitäten können denn den Staat treffen; und sein Credit steht doch unverrückt. Ueberdem, da es Particuliers betrifft; so fehlt es nie am Modo exequendi, noch am Executore. Eine Subhastation wegen dessen, was im Grundbuch steht, ist nicht leicht möglich. Eine jede andre schadet dem Creditor hypothecarius nichts. Der Name seines Debitoris kann immerhin sich ändern; aber sein Jus reale verändert sich nie. Ihm fallen die Zinsen von den bereitesten Revenues, weil er überall sich in der ersten Classe befindet.

Wenn nun also in die Augen leuchtet, wie sehr diese Sicherheit der Banquen-Sicherheit, wo nicht durchgehends vorzuziehen, doch gewiß gleich ist; warum sollten nicht die Zinsen davon auch bancomäßig bezahlt werden? Ohne Zweifel kann und muß dieses geschehen, wenn dem Adel auf irgend eine Weise geholfen werden soll. Aber wie nun dieses?

Antwort. Die vortheilhaftesten Banquen sind die, da man, wie z. E. zu Berlin 2c. 2c. sein Geld so oft wieder zu sehen bekommt, als man will; und diese geben an jährlichen Zinsen 3 pro Cent. Ich schlage daher vor, 1 pro Cent mehr, und bloß, weil dieses oftmalige Verwandeln der Grundbuchs-Schulden, nicht eben so thunlich ist: mithin 4 pro Cent von dergleichen höchst sichern Capitalien jährlich an Zinsen zu geben; und, um diese Negotia mit unserer höchst nützlichen Banco-Einrichtung näher zu verbinden, die Eintragung des wahren Werths ins Grundbuch nach unsern Banco-Pfunden, und eben sodenn auch die Zinsen in Capitalmäßigen Sorten à 4 pro Cent zu berechnen und festzustellen. Bey diesem Zins-Tarif, der jedoch die Wechsel-Zinsen im geringsten nicht änderte, wäre denn dem Adel auf die einzig mögliche reelle Art geholfen. Die, nach izigem unerträlichen Fuß die Obligations-

Zinsen,

Zinsen, auch bey der ersten Hypothec zu 5 pro Cent, ersparten 1 pro Cent dienen zu Amortisationen der Schulden, Erziehung der Kinder, und zum Unterhalt in dringenden Fällen. Und es wäre eine Aussicht, sich aufzuhelfen, vorhanden, die den glückseligen Zustand, worinn der Adel, z. E. im Münsterischen etc. sich befindet, hoffen ließe, als welcher zu $2\frac{1}{2}$, oder 3 pro Cent Hypothec, so viel Geld haben kann, als er braucht.

Wie aber dieses durch die in Schlessien gebräuchlichen Verbürgungen und Pfandbriefe in gleicher Maasse bey uns zu erreichen sehe, vermag ich nicht zu begreifen; und weil ich doch meinen Einsichten nicht mehr, als so großen Männern, die dieses für das nützlichste Hülfsmittel halten, trauen darf; so suspendire mein Judicium, bis ich darüber eine mehrere Belehrung erhalte.

Wider diese Einführung schlessischer Verfassungen tritt nun endlich noch eine so bald und vors erste unabheftliche Schwierigkeit auf. Und diese ist der Lehns-Nexus des märkischen Adels unter sich. Bekanntlich ist die Verfassung des schlessischen Adels von der hiesigen sehr verschieden. Dort ist meist Eigenthum; hier meist Lehn. Nun kann man zwar Eigenthum verpfänden, verbürgen etc. nicht aber Fideicommiss und Lehn. Daß das Lehn nicht ohne freyen Consens der Agnaten verschuldet werden könne, darinn suchen ja eben die Herren Vertheidiger der Lehnsverfassung dessen größte Vorzüge.

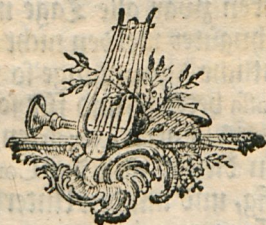
Unsre Gesetze verfahren zwar alle Tage nach andern Regeln. Wie viel verschuldete Lehngüter werden nicht an Fremde sub hasta verkauft, obgleich sämtliche Agnati lange so viel nicht consentirt haben, als die Credit-Massa beträgt, und für so hoch, als sie consentirt haben, das jus protimiseos gern exercirten, aber nicht dürfen? Was hilft denn nun in diesem Fall der Consens der Agnaten? Doch dieses nur beyläufig, und um den Unterschied der schlessischen und märkischen Verfassung zu zeigen.

So



So lange nun nicht der Adel den Lehns-Nexum unter sich aufhebt (welche Weisheit erst unsern Enkeln aufbehalten zu seyn scheint); so lange kann auch keine General-Verbürgung Statt finden. Denn man kann ja, *rebus sic stantibus*, die *ex providentia majorum* jemand zustehende Hoffnungen und Rechte neuerdings weder schmälern, noch verändern. Aber ohne diese General-Verbürgung, welche Eigenthum und kein Lehn voraussetzt, findet keine schleiftische Einrichtung Statt. Mit hin können wir auch keine Pfandbriefe *ic.* haben und nutzen.

Was nun den ohnmaßgeblichen Grundriß eines Plans d. d. Berlin den 9. Martii 1776. betrifft; so ist in selbigem die Frage *Ob?* schon als entschieden vorausgesetzt, und nur noch über die Frage *Wie?* gehandelt worden. Und obgleich die *Convenientz* des märkischen Adels wahrscheinlich nicht seyn kann, sich auf diese Weise helfen zu lassen; so danken wir doch dem geschickten Herrn Verfasser für die ruhmwürdig verwandte Mühe, seinem Vaterlande nützlich seyn zu wollen, auf das verbindlichste. Uebrigens empfehlen wir den sämtlichen Herren Ständen die Beherzigung dieser Vorschläge, so wie auf allen Fall die wichtigen und höchstnöthigen Abänderungen in der mittelmärkischen Lehns-Constitution, und sonst noch alles, was dem Staate und dem Adel, nach den landesväterlichen Declarationen Sr. Königl. Majestät, nützlich und ersprießlich seyn kann.



Erste Anmerkung.

pag. 4. S. Daß überhaupt der Credit re.

Der Credit wird in den öffentlichen, welcher den Staats-^{F.}Eintheilung des Credit. und Gesellschafts-Credit unter sich begreiffet, und in den Privat-Credit, getheilet. Er gründet sich entweder auf eine reelle Sicherheit, nehmlich auf Unterpfaud, und dann heist er der Real-Credit, oder auf das blossе Zutrauen zu der Redlichkeit, der Industrie, und den guten Umständen des Schuldners, und dann wird er der Personal-Credit genannt.

Es würde daher bey dem Real-Credit, wovon hier ^{Die in dem Gute} die Rede ist, auf dasjenig, so sub No. 1. von den verderbten ^{achten von dem} Sitten unserer Zeiten angeführet wird, nicht ankommen. Daß ^{Berfall des Ab-} aber auch der Personal-Credit damit bestehen könne, zeigt das ^{lichen Credits an-} Grempel von England, woselbst der Unglaube, mit allen seinen ^{geführten Ubr-} üblen Folgen, schon seit Carls des 2ten Regierung herrschet, ^{chen, sind un-} und der Credit doch bis Anno. 1765. immer gestiegen ist. ^{reichend.} Wo sich hinlängliches Numeraire findet, und solches seinen Umlauf in der erforderlichen Geschwindigkeit verrichtet, da kann der Credit durch Handhabung prompter, scharffer, und dem Betrüge nach Möglichkeit zuvorkommender Schuld-Gesetze, eben so wie in England, aufrecht erhalten werden. Vor dreßsig Jahren waren bey uns die Concurs-Prozesse kostbarer, dauerten länger, und wurden bey weitem nicht so ordentlich geführt, als gegenwärtig. Man hatte auch damahlen dieselben Tax-Principia, und Lager-Bücher, die man jetzt hat. Und der Credit war dennoch besser. Sein Berfall kann also in den sub No. 2. und 3. angeführten Ursachen ebenfalls nicht liegen.



3.
Wahrheiten
vom Wechsel
dieselben.

Es hat vielmehr der nach dem Kriege sich verächtlich ereignete Geld-Mangel, Gelegenheit und Veranlassung dazu gegeben. Die Noth des Geldes ward, durch die beyden, nicht lange nach dem Frieden, erfolgten Münz-Reductionen, schon merklich vermindert. Gleich darauf erlitt der Handel und der kaufmännische Credit einen starken Stoß. Die Kaufleute hatten sich, während des Krieges, aufforderndlich bey uns vermahlet, viele große Capitalien unterzunehmen, und mit einer Menge fremder Waren, die sie unter der Hand auf Credit kommen lassen, einen lebhaften Handel getrieben. Sie hatten aber auch dabei zum Theil mehr Aufwand gemacht, wie sie hätten machen sollen. Der Verkehr nahm gleich nach dem Kriege sehr ab; und jedermann drang daher, eben zu einer Zeit, da wegen der Münz-Umprägung, fast alles Geld eingeschmolzen und raffinirt ward, mithin in Barren steckte, auf Bezahlung. Solche konnte bey diesen Umständen, nicht prompt, ja zum Theil gar nicht erfolgen. Hieraus entstanden so viele Banckerotte und Handlungs-Stürze, daß fast keinem Kaufmann weiter getrauet wurde, und der mehreste Handel mit baarem Geld getrieben werden mußte, dessen Stelle sonst die Wechsel guten Theils vertraten, inmittelst das Geld seine Dienste anderwärts verrichtete. Hiezu kamen noch die mancherley neuen Commerc-Unternehmungen, und Handels-Societäten, die Tobacks- und See-Handlungs-Actien wurden auf 10. P: C: gesetzt 2c. und sowohl die Capitalisten als die Kaufleute, die sich aufrecht erhalten hatten, interessirten sich dabey. Alles dieses verurthsachte plötzlich einen Mangel an zinsbaren Capitalien. Verschiedene nach dem Kriege getroffene, neue Einrichtungen, stehen der gänglichen Abhelfung dieses Mangels noch jezt im Wege. Viele kleine Capitalisten in den Städten und auf dem Lande, welche ihren ehemaligen Aufwand nicht einschräncken können, noch wollen, ziehen dasjenige, was sie an den Adel bey guten Zeiten ausgethan hatten, nach und nach wieder ein, um es zu ihren eigenen Bedürfnissen anzuwenden, oder es jüdischen und christlichen Bucherern zu geben, und mit denselben gemeinschaftli-

schaffliche Sache zu machen. Es verursachet ansezt mehr Schwirrigkeit, fünf Tausend Thaler zu negotiren als ehedem zwanzig. Die Bucherer, welche dieses in ihrer Meinung von der Seltenheit des Numerarii bestärket, fordern daher immer mehr Zinsen, und noch wol dazu Procuratur-Gebühren für Gelder die sie doch selbst liegen haben, und höchstens nur ein Jahr stehen zu lassen gedencen. Der Druck der Geld-Mäcker nimmt eben so zu. Keine richterliche Macht kann diesem Uebel steuern, weil die Interessenten die Sache geheim halten.

Verschiedene unter uns sind zwar der Meinung, daß da in der Churmarck alljährlich nicht allein die Onera, welche sie aufbringet, in die Circulation zurück gehen, sondern auch viele Tonnen Goldes mehr ausgegeben werden, es uns an Gelde nicht fehlen könne, und daß es folglich nur auf genauere Güther-Zaren und schärfere Schuld-Gesetze ankomme, um den verfallenen Credit des Adels wieder aufzuhelfen. Allein der größte Theil dieses Geldes gehet durch mancherley Wege, wieder nach andere Provinzen, und zum Theil auffer Landes, maassen die Haupt-Ausgaben des Staats von der Residenz aus bestritten werden, und der Aufwand aller Art dafelbst, so wie in der Marck überhaupt, ungleich stärker ist, als in den übrigen Provinzen. Was im Lande bleibet, wird nicht leicht wieder zu Capital gemacht, sondern allenthalben in kleinen Summen verstreuet. Sammelt ein und anderer etwas, so giebet er es zur Banck, wo er es unbezweiffelt sicher unterbringen, und allemahl, wenn Gelegenheit vorfällt es besser zu nutzen, wieder bekommen kann. Es ist nicht zu leugnen, daß die Banck viele Fonds an sich gezogen hat, welche dem Adel ehedem die Anleihe erleichterten. Solchergestalt vertrocknen fast alle Quellen, woraus er bisher geschöpft hat. Die Güther-Besitzer, die keine Aignaten haben, oder doch den Consens derselben leicht beybringen können, klagen eben so über den Verfall des Credits wie andern; und in der Neumarck ist er noch größer als hier, ob es gleich dafelbst nur des Consensus der nächsten gegenwärtigen Bettern, zu Contrahirung einer Lehns-Schuld, bedarf.



Es ist ohnstrittig, daß das Vermögen der mehresten von Adel sich seit dem Kriege vermindert hat, und daß der Preis der Güther-Producte mit den Ausgaben bey denselben, nicht mehr in dem ehemaligen Verhältniß stehet. Wie soll sich nun der Güther-Besitzer, bey dem besten Willen, heiffen? Fleiß und Sparsamkeit können ihn nicht retten, so lange er, neben den vielen, die Güther vorzüglich treffenden Landeslasten, bey jeder Aufkündigung eines Capitals, schwehre Negotiations-Kosten aufbringen, überdem 5. bis 6. P. C. Zinsen geben, das Gold dazu kauffen, sie alle sechs Monath abtragen, und franco einsenden muß. (*). Da es bey solchen Umständen den Güther-Besitzern, an demjenigen, so sie zu ihrem und der ihrigen Soutien bedürffen, nothwendig fehlen muß, so bleibet ihnen weiter nichts übrig, als die Güther feil zu bierhen. Weil aber der Adel, der nur allein kauffen darf, das wenigste baare Geld hat, so können sie solche entweder gar nicht, oder doch nicht zu einem gerechten Preis loos werden; und je weiter die Güther von der Haupt-Stadt entlegen sind, desto grösser ist ihr Unwerth. Es ist nichts natürlicher als daß, da die grossen Capitalisten sehen, daß hin und wieder Creditores mit ihren Capitalien ausfallen, andere aber solche kaum mit Verlust der Zinsen und Kosten retten können, wenigstens der freyen Disposition darüber auf lange Zeit entbehren müssen, sie Bedencken tragen, auf Güther zu leyhen, und lieber bey der Banck 3. P. C. sicher, als von den Güther-Besitzern, mit Gefahr eines Ausfalles, 5 = 6. P. C. zu nehmen, sich entschliessen. Hieraus aber muß nothwendig eine Stockung der Circulation, und ein fast allgemeiner Discredit für die Güther-Besitzer entstehen.

^{4.} Wenn man die Mittel, den Credit wieder aufzuhelfen, bestimmen will, muß man die Erfahrung dabey zu Hülffe nehmen.

Je mehr Sorgfalt nöthig ist, dieses, mit immer schnelleren Schritten fortgehende Uebel schleunig, und aus dem Grund, de, zu heben, desto genauere Prüfung erfordern auch die Mittel, so dazu vorgeschlagen werden. Im Reiche der Gelehrsamkeit kann man ohne Bedencken Hypothesen annehmen, und dar- nach

(*) vid: das Uckermärckl. bey der Berl. Landschaft eingereichte Votum vom 20ten July a; p: §: 3.

nach Versuche machen. In Sachen aber, die das Wohl des ganzen Staats betreffen, müssen die Vorschläge zuvörderst von allen Seiten, und nach allen ihren Folgen, betrachtet werden, und richtige Erfahrungen und Beobachtungen der Theorie immer zur Seite gehen. (*)

Zweite Anmerkung.

pag. 5. 9. §. Den Wahren Werth eines Land = Guths zu finden zc.

Der Gläubiger macht, so wie der Käufer, den Ueberschlag von dem Werthe des Gutes, worauf er leihen, oder biehlen will, nach der Taxe die ihm davon vorgeleget wird. Je richtiger Principia man also dabey zum Grunde leget, und je mehr man alles schwankende und willkührliche davon entfernet desto vortheilhafter muß solches für den allgemeinen Credit seyn.

^{1.}
Genauere Güther Taxen sind für den Credit vortheilhaft.

Allein der Vorschlag des Gutachtens, daß man in Ansehung der in den Land = Büchern einzutragenden Taxen einen Unterscheid zwischen den veränderlichen und beständigen Werthe der Güther mache, und blos dasjenige was zu einem beständigen Werthe gerechnet werden kann, anschlage, scheint weder thunlich noch nützlich. Denn

^{2.}
Ein beständiger Werth der Güter aber kann nicht angenommen werden.

1) Sind in der Marck der Naturkundig Oeconomischen Taxanten so wenig, der Güther so viel, und die Erd = Arthen fast durchgängig so verschieden, (***) daß eine sehr lange Zeit, über dergleichen genaue Würdigung und Clasificirung hingehen

^{3.}
Ursachen.

(*) Büsch kleine Schriften p: 257.

Achenwall Grundriss der Staats = Klugheit Vor: §. 25. 26.

(**) Herr Andrea hat allein im Churfürstenthum Hannover über 300. Erd = Arthen gefunden. vid: seine Abhandlungen hierüber.

hen würde. Unterdessen würden viele Aecker durch gute Cultur, in eine höhere Classe, andere aber, durch schlechte Wirthschaft, wieder in eine niedrigere kommen. Gute Wirthschaft, wieder aus Holzungen und Fischereyen einträgliche Aecker und Wiesen machen, und ihre Güther dadurch verbessern, Verschwender und schlechte Wirthschaft aber würden aus guten Aeckern und Wiesen; Parcks, Englische Boskett's, und Basins machen, und ihre Güther verschlimmern etc.

2.) Wann auch die Classification des Bodens und Würdigung desselben zu Gelde, nach den verschiedenen Districten und den Lagen der Dörfer, endlich, mit vieler Mühe und schwehren Kosten, zu Stande gebracht worden wäre, so würde man dadurch doch keine auf beständige Zeiten dauerhafte Grundlage zum Credit der Güther-Besitzer erhalten, weil der Werth der Grundstücke sich nach der jedesmaligen Population eines Landes, und nach dem vielen oder wenigen Betrieb und Verkehr darinnen, folglich nach der lebhaften oder schwachen Circulation des Geldes, auch dessen inneren Gehalt selbst, richtet. Dieses ist die Ursache, warum in England die Grundstücke, welche im vorigen Saeculo daselbst noch zu 9 Pro Cent. und darüber, gekauft wurden, (*) jetzt zu 3 Pro Cent. verkauft werden; warum sie in Teutschland, vor dem Dreyßigjährigen Kriege, dreymal so viel galten, als nach demselben, und warum unsere, der Concurs-Ordnung von Anno 1722, angehängte Güther-Taxe nunmehr eine Erhöhung erfordert. Wer würde vor funfzig Jahren so viel auf ein Guth geliehen haben als es damals nach dieser Taxe wehrt war? Und wie viel Besitzer derselben haben nicht jetzt weit über diesen Werth guten Credit?

3.) Selbst Landesherliche, Verordnungen, wie hoch ein Guth ins Land-Buch eingetragen werden solle, und wie viel mit Sicherheit darauf geliehen werden könne, würden hier nützlich-

(*) vid: des Ritter Culpeper Abhandlung wider den Bucher

werthföhen seyn. Der Capitalist kehret sich nicht darum, was ein Gut unveränderlich werth seyn soll, sondern was es, zu der Zeit da er darauf leihen will, wirklich werth ist, und er es werth hält. Er sehet auf die reinen Revenuen desselben, und vergleichet solche mit dem als dann bestehenden Zins-Fuß, der hinwider von dem Umlaufe des Geldes im Lande, hauptsächlich aber von dessen Umlauf, abhänget. In den Städten, wo die Einkünfte der Häuser weit geschwänderten Veränderungen, als die von dem Güther, unterworfen sind, und die Häuser auf die Länge ihren ganzen Werth, durch Baufälleigkeit, verlieren können, richtet er sich fast allein darnach im Leihen, so wie im Kauffen. Ist die Circulation des Geldes lebhaft, mithin der Preis der liegenden Gründe hoch, so leihet er viel darauf, ist die Circulation schwach, und fällt der Preis, so trägt er bey mittelmäßig verschuldeten schon Bedencken, auf die zweite Hypothek zu leihen.

4.) Wenn Gerechtfahme der Nothwendigkeit und den Staats-Bedürfnissen weichen müssen, wie in dem Gutachten angenommen wird, (*) so kann der Grund und Boden eben so wenig als dasjenige so er hervorbringet, zu einem beständigen Werth in Anschlag kommen.

5.) Das Gutachten hat, so wie alle bisher geschehene Vorschläge, die richtige Bestimmung des wahren Werthes der Güther zum Augenmerk. (**). Dieses würde aber bey den vorgeschlagenen Principiis nicht immer zu erhalten stehen. So trägt z. E. der schlechteste Boden öfters das beste Holz, und dieses Holz bringet alljährlich mehr ein, als der ganze Boden nach seinen Bestandtheilen zu Gelde angeschlagen, werth ist; würde nun der bloßse Werth des Bodens ins Land-Buch eingetragen, und die Holz-Nutzung, als zum veränderlichen Werth gehörig, weggelassen, so würde der wahre Werth eines solchen

(*) Gutachten p: 6.

(**) ibid: p: 5. 7. 9. 11. e: 10. 1. 3. 4. 8. 9. :bid. (1)



solchen Guthes nicht getroffen werden, und es um den Credit des verschuldeten Adels, der seine Haupt-Einnahme aus dem Holze hat, übel aussehen. Ein gleiches ist in Ansehung der oft sehr einträglichen Obst-Gärten, Brauereyen, Ziegeleyen, und dergleichen zu bemercken. Das Gutachten (*) will zwar, daß dem hieraus entstehenden Nachtheil durch die Concurrnz der Liebhaber beym Güther-Verkauf, abgeholfen werde. Es ist auch gewis, daß ohne dieselbe ein Guth selten vortheilhaft verkauft wird. Wo soll aber, da der Adel kein Geld hat, und der Bürgerliche nicht mitbierthen darf, diese Concurrnz herkommen, wenn man zu Beförderung derselben nicht wircksamere und wenigern Schwürigkeiten unterworffene Maafregeln, als bisher geschehen, vorschläget? Wie kann dasjenige, so der Käufer für ein Guth bezahlet, den Werth desselben bestimmen? und wenn er dadurch bestimmt werden könnte, wie liesse es sich auf den Verkauf einzelner Güther warten, wo es darauf ankömmt, von allen einen richtige, und weder zu hohe noch zu niedrige, Taxe, zu Wiederherstellung des Credits ihrer Besitzer, zu haben?

Die Credit- und Verkaufstaxen müssen einförmig seyn, und alles was gegenwärtlicher Weise zum Anschlag kömmt, enthalten.

Alles dieses stehet der Festsetzung eines beständigen Werths der Güther einleuchtend entgegen; und es ist daher das rathsamste und sicherste, daß die Credit- und Verkaufstaxen, nach einerley Principis gemacht, bey denselben die Zeit, Local, und andere zufällige Umstände in Betracht gezogen, und die Güther durch vereydete Ingenieurs vermesset, demächst durch geschwohrne Sachverständige Landwirthe bonitiret, und, mit den Pertinentien die man gewöhnlicher Weise zur Taxe bringet, Landüblich, angeschlagen werden, für die Unglücksfälle, Bauten u. aber, ein gewisses von den jährlichen Revenüen in Abzug; komme. Trift der in Anschlag gebrachte Ertrag eines Guthes ohngefehr mit der Pacht, die ein ordentlicher Wirth davon giebet, oder geben will, zu, so wird dieses schon zur Beruhigung der Creditoren vieles beytragen.

(*) ibid: p: 8. No. 1. et p: 9. No. 4. (**)

gen. Es werden überdem die Stände, in jedem Creise die Grundsätze der Taxen sorgfältig bestimmen, die Aufnehmung derselben, redlichen und der Sache gewachsenen Männern anvertrauen, und sie mit gehöriger Aufmerksamkeit revidiren, wodurch allen, dem Credit bisher schädlich gewesenen Mißbräuchen, insonderheit solchen, als das Gutachten (*) anführet, genugsam vorgebeuget seyn wird. So accurate Vorschriften aber können gar nicht gemacht werden, daß der Werth eines Guths in allen Stücken auß genaueste getroffen würde. Es wird auch hierauf wenig oder nichts ankommen, sobald es nur dahin gebracht worden, daß der Käufer zu den Güthern mehr, und der Verkäufer weniger werden. Hiedurch allein wird der Unwerth unsrer Güther zu heben seyn. Die zuverlässigsten Taxen und passendsten Credit-Gesetze, können diese Absicht nicht erfüllen. Es fällt in die Augen, daß so lange das Geld-Neogoe immer schwächer und kostbarer wird, bloß die wenigen von Adel, die Geld und Credit haben, kauffen können, alle andere Kauflustige aber, die sich sonst mit fremden Gelde helfen würden, zurück stehen müssen. Wie lange wird da ein Guth so viel werth bleiben, als es gegenwärtig, nach der richtigsten Taxe werth seyn soll? Der Herr von Sonnenfels (***) saget daher sehr wohl, daß der Mangel des Geldes im Umlauf allen Gefeszen, wie die Hungers-Noth allen Pollicey-Taxen, Hohn biethet, so lange der geheumte Umlauf nicht wieder befreiet worden. Schweden hat davon die Erfahrung gemacht. (***) Die Herstellung des gerechten Werths unsrer Güther, stehet demnach ohne die Herstellung einer recht lebhaften Circulation des Geldes, nicht zu erhalten, und die lebhaftere Circulation nicht ohne ein Mittel, das denjenigen, welche Güther zu kauffen fähig sind, leicht und wohlfeil zu Gelde verhelffe. Auf der Wahl dieses Mittels beruhet gegenwärtig das Wohl der Güther-Besitzer, und fast des ganzen Landes, da nicht allein der Adel, sondern auch die mehresten übrigen Einwohner

5.
Der Unwerth
der Güther
wird durch die
Concurrenz der
Käufer gehoben;
diese aber kann
nur durch die
Herstellung einer
lebhaften
Circulation be-
wirket werden.

(*) p. 5.

(**) Sonnenfels Sätze aus der Handlung-Wissenschaft § 289.

(***) Lagerbrings Schwedische Reichs-Historie Cap. 22. §. 7. et alibi
Büschings Magazin 4ter Theil p. 323.



die nachtheiligen Folgen der gehemmten Circulation empfinden, und über Mangel an Auskommen und Nahrung klagen.

Dritte Anmerkung.

pag. 10. ad Verba. Da Sicherheit Credit giebt, so wären Pfand-Briefe, (welche Hülf's-Mittel, wie die Geschichte zeigt, allen Staaten bisher in die Länge gefährlich geworden,) unnöthig.

T.
Weber der Ver-
schlag des Gut-
achtens, uoch
die bloße bössi-
che Unwesenheit
des Geldes, fast
die Circulation
wieder herstel-
len.

Die Capitalisten sind zwar selten im Stande, über die ihnen angebotene Sicherheit ein richtiges Urtheil zu fällen. Indessen ergiebt sich aus den eben angeführten Gründen, daß sie die Sicherheit, die ihnen in dem Gutachten vorgeschlagen wird, nicht für hinreichend, vielmehr die zwanzigste Hypothek für so gut als die erste halten werden. (*) Alles kommt, erwählter maaßen, darauf an, daß der, von dem gestörten Umlauf herrührende und immer zunehmende, Unwerth der Güther gehoben werde. Wo einmahl der Umlauf stocket, da können die zu mehrerer Sicherheit der Capitalisten, angerathenen Taxations principia und Veränderungen der Schuld-Gesetze, das Uebel eben so wenig heilen, als ein beträchtlicher Borrath an klingender Münze, er mag schon vorhanden seyn, oder erst herbey geschaffet werden. (**) Man muß vielmehr die Quellen des Uebels, nemlich das Mißtrauen der Capitalisten, und die häufige Nachfrage nach dem Gelde, verstopffen, das Geld selbst aber aus seinen Behältnissen wieder hervor zu bringen, und die ehemahlige Leichtigkeit der Anleihen herzustellen suchen. (***) Die Ergreifung dieser Maaßregeln ist uns,

(*) Gutachten pag. 9. No. 6.

(**) v. Sonnenfels's Handlung's-Wissenschaft, Einleit. §. 22.

(***) Büsch Encyclopädie B. 4. C. 3. Sect. 2. §. 8. von Sonnenfels's

Sätze aus der Handlung's-Wissenschaft, §. 273. seqq.

Steuers Grundätze der Staats-Wirtschaft B. 2. C. 27.

Ufermärk. Vorum §. 4.

uns, bey unsrer gegenwärtigen Lage, unentbehrlich. Es ist in der Markt-Geld im Ueberfluß, aber die Capitalisten halten damit zurück, und daher fehlt es uns an Credit.

Die in neueren Zeiten über die Circulation und den Credit vielfältig gemachten Beobachtungen, und für die ausübende Politik daraus gezogenen Grundsätze, belehren uns, Daß, um der Stockung des Umlaufs hinreichend abzuhelfen, kein besseres und zuverlässigeres Mittel ist, als sichere öffentliche Papiere, die Zinsen tragen, in Cours zu bringen (*).

2. Das zuverlässigste Mittel dazu ist sichere öffentliche Papiere in Cours zu setzen.

Wenn man gründlich untersuchen will, in wie weit die öffentlichen Papiere überhaupt einem Staat gefährlich werden können, so muß man zuvörderst die Begriffe von diesen Papieren deutlich auseinander setzen, und zu dem Ende dreyerley Arten derselben wohl unterscheiden, nemlich 1) solche die nicht nur keine Nutzung tragen, sondern wobey auch nie eine Verpflichtung gewesen, ihren Zahl-Werth dem Besizer zu entrichten, oder solche, bey welchen diese Verpflichtung zwar anfänglich gewesen, bey veränderten Umständen aber aufgehört hat. Von der ersten Art ist das Nord-Amerikanische Papier-Geld. (**). Von der letztern waren vor einigen Jahren die Dänischen Banc-Noten, und sind noch gegenwärtig die Transport-Zettel in Schweden. (***) 2) solche die zwar ebenfalls keine Nutzung tragen, aber doch mit der Verbindlichkeit ausgestellt werden, auf Verlangen, ihren Werth baar an den Eigenthümer zu bezahlen. Von dieser Art sind die Banc-Noten aller gut bestehenden Circulations-Banken, oder wie der

3. Unterschied der öffentlichen Papiere.

D 2

Hr.

(*) tr. de la circ. pag. 148. 149. il ne faut point confondre le papier de banque et de Credit avec les papiers qui forment les fonds publics et qui portent intérêt -- le plus grand avantage de ceux ci est de faire circuler l'argent et ce qui le represente avec plus de rapidité -- ils sont essentiellement par leur nature un bien fonds. it. pag. 19. 47. 48. 61. v. Sonnenfels Sätze aus der Handlungs-Wissenschaft. l. c. Stewards Grundsätze der Staatswirtschaft B. 2. t. 27. seq. B. 4. Th. 2. c. 2. et alibi. Montesquieu Espr. des Loix L. 21. ch. 22.

(**) Büsch kleine Schriften p. 255. u. 386. Not. t. Büschings wöchentliche Nachrichten 3ter Jahrgang 34tes Stück.

(***) Büsch l. c. Lagerbring l. c. C. 21. §. 14. C. 22. §. 7. et 11.

Hr. Professor Busch sie noch angemessener nennet, Zettel-Bancken. (*) 3) solche die eine bestimmte Nutzung tragen, und auf gewisse Fonds, (**) entweder ohne Verpflichtung sie auf Verlangen des Gläubigers zu realisiren, (***) oder mit derselben, ausgestellt werden, und daher einen wirklichen Werth haben, zu welchem sie, ohne Schwürigkeit umgesetzt werden können.

^{4.} Beschreibung der in der Mark ein zu führenden Pfand-Briefe, oder Obligations au porteur. In diese Classe gehören, nebst so vielen andern, die, von der Ufermark vorgeschlagenen Obligations payables au porteur, oder Pfand-Briefe, d. i. solche Schuld-Beschreibungen, welche die Chur- und Neu-Märkische Landschaft, über die ersten und sichersten Special-Hypothecken der Land-Güter, bis zur Hälfte oder $\frac{2}{3}$ tel ihres wahren Werths, statt der bisherigen Privat-Obligations, sonder Benennung des Gläubigers, ausstellen, und wofür sie an den Inhaber, die Zinsen zu 4 p. C. auch nach vorgängiger Aufkündigung, das Capital, zu gesetzter Zeit, unweigerlich, und ohne alle Kosten, zu bezahlen übernehmen würde.

^{5.} Nicht alle öffentliche Papiere können einem Staate schädlich werden. Daß die heyden letzteren Arthen der öffentlichen Papiere und insonderheit die Pfand-Briefe allen Staaten in die Länge gefährlich werden müssen, läuft sowol wieder die Theorie, als wieder die Geschichte der Sache.

^{6.} Beweis an der Theorie. Wenn ich borgen will, so suche ich bey dem andern einen Theil seines Eigenthums, um davon Gebrauch zu meinen Nutzen zu machen. Aber nicht jedermann, wenn er auch viel Eigenthum hat, kann mir leihen, wenn er nicht vorräthiges baares Geld hat, weil aus seinem ganzen Eigenthum nur das Geld auf das geschwindeste zu meinem Nutzen verwendet werden kann. Es muß also derjenige Theil seines Eigenthums, den er mir leihen will, erst in seinen Händen zu Gelde werden. Dieß geschehe nun, auf was Arth es wolle, so macht es Verzögerungen und Hindernisse, und setzet mich, der ich gleich Geld haben muß, in eine Verlegenheit, welcher

(*) Büsch l. c. pag. 199. und 249. sey. Die soliden Vorschläge welche eben daselbst pag. 350 vorgemacht werden, wie Papiere aus dieser Classe mit Nutzen für den Staat einzuführen sind, verdienen nachgelesen zu werden. S. auch Möllers patriotische Whantafien 2 ten Theil 85 tes Stück.

(**) Wenn diese Fonds aber nicht zuverlässig sicher und hinreichend sind, so haben die darauf angewiesenen Papiere zuletzt das Schicksahl der Sächsischen Steuer Scheine. II. de la circ. p. 41.

(***) Wie die National-Schuld in England, wo die Capital-Zahlung bloß von der Regierung abhängt. h. c. p. 38. 41.

welcher ich überhoben sein würde, wenn derjenige, der das Geld hergeben will, es aber nicht gleich baar hat, mit ein anderes signe de Valeur. (*) das eben so gut als Geld zu gebrauchen, oder so gleich darinn zu verwandeln wäre, geben könnte.

In solchen Staaten also, die keine Pappiere haben, welche für Geld gelten, kann die Nachfrage der Borgenden nur allein nach baarem Gelde seyn. Aber eben daher haben auch alle Anleihen in diesen Staaten, sie mögen so geldreich seyn wie sie wollen, Schwürigkeit, und demjenigen der dem Borgenden das Geld verschaffet, ist es nicht zu verdencken, wenn er ihm diese Dienstleistung so hoch als möglich anrechnet. Spanien, Portugal, die Türckey, die Barbarischen Staaten, beyde Indien zeigen, daß nicht diejenige Nation in dem besten Wohlstande ist, die das mehreste baare Geld hat, sondern die, bey welcher der stärkste Umlauf desselben ist, und der Umsatz die wenigste Schwürigkeit findet. (**) In Europa ist diese Schwürigkeit durch die Wechsel gemindert worden, welche unter einem grossen Theil der bürgerlichen Gesellschaft ein Mittel abgeben, fremdes Eigenthum zu nutzen, ohne daß vorher baares Geld dazu gesammelt werden darf (***) Wenn gar kein Wechsel-Negeoc in Europa wäre, so würde ohnfehlbar in Staaten, die kein anderes signe de Valeur als Geld haben, der Zins-Fuß zu 8 bis 10 p. C. seyn, (****) so wie in China, obgleich daselbst ein grosser Geld-Vorrath ist, und die Europäer solchen noch alljährlich vermehren.

Dem Borgenden ist es einerley, ob derjenige von dem er borget, ihm baares Geld, oder ein Pappier giebet, das so gut als baares Geld, oder erforderlichen Falls, gleich darinn umzusetzen

D 3

(*) Baares Geld ist eben so wol ein signe de Valeur als Pappier das eine Beschreibung enthält. Beydes hat an sich eigentlich keinen Werth, sondern zeigt bloß an, daß man Sachen die in Bezug auf unsere Bedürfnisse einen Werth haben, dafür erhalten kann. rr. de la circ. pag. 147. Beydes kann ein gutes oder schlechtes signe de Valeur seyn, nachdem es leicht oder schwer, gegen Bedürfnisse, umzusetzen ist. Das beste muß dasjenige seyn, welches jederzeit und am leichtesten vertauschet werden kann.

(**) rr. de la circ. pag. 61. 135. 144. seq. Montefq. l. c.

(***) rr. de la circ. pag. 35.

(****) Dieses ist unter andern aus dem berühmten Neufville'schen Bankerott abzunehmen, welcher den Wechsel-Credit überall schwächete, und wie bekannt, das Geld sogleich rabber und theurer machte. Cf. die 1te Anmerk. No. 3.



setzen ist. Nach seiner Absicht ist es nur nöthig, daß er dieses Darlehn in Pappier, welches in klingender Münze anzuschaffen ^{und} Nachfrage, Sorge und Zeit erfordert haben würde, so wie baares Geld brauchen kann. Daß er das Darlehn nicht in klingender Münze von dem Verleiher empfangen hat, thut zur Sache nichts. Vielmehr ist das öftere Sammeln des Geldes, um Schuld-Posten baar abzuführen, eben dasjenige, was der Nahrung und dem Flor des Landes den stärksten Abbruch thut. Damit die Posten zu rechter Zeit abgetragen werden, müssen die mehreste schon lange vorher dazu spahren, und ihre Ausgaben einschräncken, sie müssen sich der Meliorationen ihrer Güther, und anderer vortheilhaften Einrichtungen, die sie sonst machen würden, begeben, wodurch den Tagelöhnern, Handwerkern, Kaufleuten zc. der Verdienst entgeht, den sie sonst von ihnen haben würden, ja sie müssen dergleichen Leuten wohl gar schuldig bleiben. Der Capitalist selbst, der eine gewisse Summe auf eine bestimmte Zeit herzugeben, sich anheischig gemacht hat, kann, wenn das Geld so ihm eingehen soll ausbleibet, wie jetzt vielfältig geschieht, in eben dergleichen Umstände kommen, welchen er, wenn er Verschreibungen hätte die als Geld gelten, gleich abhelfen könnte. Auf diese Weise stocket immer ein grosser Theil des baaren Geldes im Lande; und dadurch wird nicht nur die Wirthschaft der Güther-Besitzer, sondern auch das Gewerbe vieler Leute zurückgesetzt, die, weil sie ihr Geld nie lange an sich halten können, mehr zur Circulation beitragen als der Bucherer und mancher Capitalist. Hierinn, und in dem Mißtrauen der Capitalisten, liegt die Ursach so wol von den uns drückenden übermäßigen Zinsen (*) als von den vielfältigen Klagen der arbeitenden Classe im Staat, über Geld-Mangel, und daß man fast auf niemand wegen der Bezahlung rechnen könne. Diesem Nachtheil für das Land kann durch sichere in Gang gebrachte öffentliche Papiere, ohne die mindeste Gefahr abgeholfen werden. (**)

(*) 1ste Anmerk. l. c.

(**) tr. de la circ. pag. 34. 48. et alibi, Steward l. l. c. c.

Grunde

Grunde die Circulation nicht nur nicht befördere, sondern vielmehr verhindere, mithin eine derselben entgegen stehende Wirkung hervorbringe. Wo das Geld oft gekündigt, zur Zahlung langsam und mit Mühe zusammen gebracht, oder gar beym Buchrer ängstlich gesucht wird, da kann die Circulation, und die Nahrung, nicht anders als in schlechtem Zustande seyn.

Die Anwendung dieser Sätze auf die Pfand-Briefe ist leicht zu machen. Sobald sie im Curs sind, müssen sie freilich von Zeit zu Zeit Geld in der Hand des Borgenden, der sie als solches wieder ausgeben muß, werden. Sie heben aber das der Circulation im Wege stehende grosse Hinderniß, daß nemlich dasjenige was der Borgende nur als baares Geld nutzen kann und will, erst vorher in der Hand des Verleihenden Geld werden muß.

So zuverlässig sie solchergestalt den Umlauf und den Umsatz vermehren, und fortdauernd befördern, so wenig kann doch behauptet werden, daß sie das Land mit Geltungen überhäuffen. Der ursprünglich einmahl für Geld, oder für eine baare Schuld, aus der Hand des Borgenden, in die Hand des Verleihenden übergegangene Pfand-Brief, stellet immer einen und denselben Geldes-Werth eines und desselben Theils von dem Eigenthum desjenigen vor, der zuerst Geld darauf gesucht, und in solcher Absicht, das Entstehen dieses Pfand-Briefes veranlasset hat. In der Hand dessen aber, der das Geld dafür zalet, oder ihn, stat baarer Bezahlung annimt ist und bleibet er beständig ein Papier, welches ihm, so wie jede andere cedirte Obligation ein Anrecht an Guth giebet, das dem ersten Annahmer dafür verpfändet, und von der Landschaft garantiret worden. Der Pfand-Brief gehe nun in Zehn oder in Funfzig Hände über, so geschieht hier nichts weiter, als eine Uebertragung dieses Anrechts an das Guth, worauf zuerst baar geliehen worden, und es wird dadurch weder des Geldes, noch des Geldes-Werths, noch der Zeichen des Werths, im Lande mehr. Die Pfand-Briefe vermehren also die Circulation des Numerairen, (*) ohne das Numeraire selbst zu vermehren, und dadurch dem Lande nachtheilig zu werden. Eine.

(*) Um diese Wirkung desto zuverlässiger zu befördern, werden die Pfand-Briefe nicht auf das Quantum überhaupt, worauf die Obligationen lauten, sondern nur auf 50, 100, und nie über 1000. Rthlr. ausgekeltet werden. S. den Plan zur Verbesserung des Credits. d. P. Berlin den 9ten März 1776.



Eine ganz andre Verwandniß hatte es mit den Noten, welche die Bancken in Schweden und Schottland dem Adel auf seine Güther vorliehen. (*) Hier geschah eine in die Millionen gehende Vermehrung der signes de Valeur, aber kein würcklicher Tausch von Eigenthum gegen Eigenthum, sondern der Adel erhielt für sein reelles Eigenthum, nur ein fingirtes, und statt Geldes, Pappier, welches er einem jeden gab, der ein Anrecht an sein Eigenthum hatte, und den er sonst nicht anders als mit klingender Münze, oder durch Abtretung eines realen Theils von seinem Eigenthum, wie bey den Pfand-Briefen, durch Uebertragung der Special-Hypothek, geschieder, hätte befriedigen können. Ueberdem trugen diese Noten keine Zinsen; noch weniger wurden sie, so wie die Pfand-Briefe, auf Begehren, realisiret; daher sie nothwendig an ihrem Zahl-Berth verlieren mußten. Dieses schmählerte die Sicherheit der Gläubiger, veruhrfächte Mißtrauen, und hatte Zehrung aller Bedürfnisse, agiotiren, nachtheiligen Wechsel-Curs, und eine fast gängliche Aufhörnung der Circulation zur nothwendigen Folge. (**) Da man hierauf nicht im voraus Bedacht genommen hatte, so zog man den gedachten Reichen, anstatt ihnen aufzuhelfen, einen unwiederbringlichen Schaden zu. Ein wohl eingerichtetes und den Umständen des Staats angemessenes Credit-Berck kann demselben größern Nutzen schaffen, als Eroberungen; ein, nach nicht genug geprüften Grundsätzen, eingerichtetes, kann ihm nachtheiliger werden, als Krieg, und andere Calamitäten. Die Geschichte zeigt, daß falsche Maasregeln zu Herstellung des Credits allen Staaten von jeher gefährlich geworden sind. Daß aber Pfand-Briefe, die das ganze Land garantirer, und die nichts als die bessere Sicherheit der Capitalisten, und die Beförderung eines würcklichen Tausches von Eigenthum gegen Eigenthum, zum Vorwurf haben, keine dergleichen Folgen nach sich ziehen können, bringer die Sache selbst mit sich; und das Gegentheil wird aus der Historie nie erwiesen werden können. Die Widersacher der

(*) Büsch fl. Schriften pag. 262, 263. 360. 389. seqq.

(**) Lagerbrings Schwedische Reichs-Historie C. 21. §. 14.
Büschings Magazien T. 4. pag. 323.

von der Uckermark vorgeschlagenen Credit-Einrichtung, verwechseln, in Ansehung der Pfand-Briefe, den reellen Tausch mit dem scheinbaren, und in Absicht der Circulation des Geldes, nehmen sie, wie der scharfsinnige Herr Professor Büsch (***) saget, das Zeichen für die Sache selbst. Hievon kommen die mehresten wieder diese Einrichtung gemachten Trugschlüsse, und alle bisherigen unstatthafte Credit-Mahns.

Bei den Obligationen auf unsre Güther gehet ein wirklicher Tausch von Eigenthum gegen Eigenthum vor. So wenig also diese dem Lande Nachtheil bringen können, eben so wenig können demselben die in ihre Stellretrenden Pfand-Briefe dazu gereichen. Der ganze Unterscheid bestehet darinn, daß die Obligation bey oder gleich nach dem Empfang des baaren Geldes gegeben wird, der Pfand-Brief aber schon vor dem Empfang ausgestellt ist, und mit demselben derjenige gesucht wird, der das Geld dafür hergeben soll. Durch Contrahierung neuer Schulden gegen Pfand-Briefe, würden zwar die Signes de Valeur vermehret werden, solches würde aber durch unsere jetzige Obligationes eben so geschehen, denn diese sind so gut transportable Signes de Valeur als es die Pfand-Briefe sind, nur daß sie nicht so leicht circuliren; auch nie so bequem dazu eingerichtet werden können, weil die Schuldner, immer in Ungewißheit stehen würden, an wen sie die Zinsen zu bezahlen hätten, die Gläubiger aber von den Umständen ihres Schuldners selten so unterrichtet seyn könnten, daß ihnen kein Zweifel übrig bleiben sollte, ob er ein guter oder böser Zins-Zahler sey, ob sie ihr Capital zu gehöriger Zeit von ihm zurück erhalten oder sich nicht vielmehr über kurz oder lang in einen Concurs eingeflochten sehen würden &c. Diese und andere Betrachtungen, haben die Uckermärckischen Stände bewogen, dahin anzutragen, daß man die Form unserer bisherigen Obligationen, ohne damit etwas wesentlich Neues vorzunehmen, nur auf den Zweck abändere, daß sie transportabler werden, und die Vortheile die der eine bey Veräußerung seines Eigenthums

(*) Büsch Encyclopädie B. 4. c. 2. Sect. 2. §. 8. p. 298.



thums hat, dem andern desto leichter zufließen, jener auch in Ansehung dieser Vortheile, geneigter werde, sein Eigenthum, für das Anrecht an die Masse der Güter-Schulden wegzugeben, oder, wenn solches schon vorhin von ihm geschehen, durch Verwandlung seiner Obligation in einen Pfand-Brief, seine Situation verbessere. Bey Anstalten die das allgemeine angehen, ist fast jedermann gleichgültig, wenn er nicht seinen Privat Vortheil dabey findet. Je mehr demnach eine solche Anstalt mit dem Interesse der sämtlichen Glieder des Staats vereinigt werden kann, desto bessern Fortgang hat man sich davon zu versprechen.

8.
Nutzen der
Pfand-Briefe
für das Land
überhaupt und
für die Capita-
listen insonder-
heit.

Die Circulation ist die Vertauschung von Gelde und Geldes = Werth gegen ein anderes Eigenthum, und gegen Dienste. Je mehr diese Vertauschung erleichtert und befördert wird, desto mehr nimmt die Industrie zu, desto vielfältiger sind die Geschäfte, und desto besser ist die Nahrung im Lande. Niemand vertauschet sein Eigenthum, als unter der Hoffnung und Erwartung gewisser Vortheile. Dieß ist der Grund der Circulation und dasjenige was einem jeden sein Auskommen im Staat verschaffen muß. (*) Wenn ein Pfand-Brief funfzig mahl seinen Besitzer verändert, in der Zeit da eine gewöhnliche Obligation nur einmahl in eine andere Hand übergeht, und ein jeder der den Pfand-Brief veräußert, mit dem dafür bekommenen Gelde nur 2. Pro Cent gewinnt, so hat der Pfand-Brief, in diesem funfzig mahl wiederholten Tausch, seinen ganzen Werth denen, die ihn nach und nach besessen, eingebracht, und doch dabey, eben so als eine gewöhnliche Obligation, Zinsen getragen. Auf solche Arth könnten durch die Pfand-Briefe, viele dem Staat vortheilhafte Unternehmungen, ohne eine demselben fast jederzeit schädliche Vermehrung des Numerairen, (**) befördert

(*) Handlungs Grundsätze Cosmop. 1768. §. 3.

(**) Büsch kleine Schriften Pag. 263.

Traité de la Circulation p. 47.

Hume Disc. pol. Disc. 4.

fördert werden. Auch würden die kleinen Summen, welche an-
 jeds viele Particuliers, zu unvermutheten Ausgaben, bey sich
 müßig aufbehalten, gar bald in Pfand = Briefe verwandelt
 werden, und dem Lande ebenfalls zu Nutzen kommen. Wer
 dergleichen Pfand = Briefe stat baarer Zahlung anwendet,
 vermeidet dadurch den öftern Verlust bey den Geld = Sorten;
 und manche Beschwärlichkeit beym Zählen, Auswägen und
 Versenden zc. Wer sie stat baarer Zahlung erhält, genießet
 davon sogleich Interessen, und braucht nicht sein Geld, oh-
 ne Nutzen und mit Gefahr, im Kasten zu verwahren.

Der Haupt = Vortheil der Pfand = Briefe aber beste-
 het darin, daß sie die Zinsen, zum Aufnehmen des ganzen
 Staats, herunter bringen. (*) Dieses wird, nebst der ceshi-
 renden Nachfrage nach dem Gelde, die Besitzer der Land-
 Güther, welche selbst Baarschaften haben, veranlassen, solche
 zur Verbesserung ihrer Güther anzuwenden; und aufmerksahme
 Wirthe werden es, wenn sie gleich verschuldet sind, von
 selbst thun, sobald sie leicht, und wohlfeil Geld haben kön-
 nen. Hierdurch wird der möglichst größte Ertrag aus dem
 Erdboden gezogen werden, und die Gewinnung und Bearbei-
 tung dieser Producte wird vielen Menschen Gelegenheit ver-
 schaffen, ihr Auskommen im Staat zu finden, worauf der
 Floh und die innere Stärke desselben unmittelbar beru-
 het. (**) Die Güther werden gesucht werden, und ihr
 Preise steigen. (***) Die Capitalisten aber, die keine Gü-
 ther kauffen dürfen, oder können, werden ihr Geld, zu billi-
 gen Zinsen, in die Handlung und an die Manufacturen ge-
 ben, welche sodann mit mehr Lebhaftigkeit und Nachdruck
 getrieben werden können, oder sie werden es selbst zu Entre-
 pre-

e 2

(*) Hume l. c. rien ne prouve mieux l' état florissant
 d' une Nation que le prêt à petit intérêt.

(**) Büsch Encyclopädie B. I. C. 4. S. 15 — 17.

Sonnenfels Grundsätze der Policy, Einleitung p. 24.

(***) Uffenmärckl. Vorum §. 4.



priesen anwenden, die sie und den Staat bereichern. Die Capitalisten werden, auch in Rücksicht auf die unbeyweifelste Sicherheit der Pfand-Briefe, und die Leichtigkeit ihr Geld allemahl, auf Verlangen, wieder zu erhalten, kein Bedencken tragen, solchs, zum besten des Adels, zu 4 Pro Cent herzugeben, da sie jetzt bey der Bancq nur 3. Pro Cent bekommen. Sie können alsdann überhaupt mit weit mehrerem Grunde als bisher darauf rechnen, bey Ausleihung auf Güter sicher zu gehen, weil solche nothwendig in der Proportion steigen müssen wie die Zinsen fallen und die Circulation sich vermehret, mithin sich mehr Käufer finden, die sie nach ihrem Werth bezahlen. Insonderheit aber kommen diejenigen, die auf die erste Hälfte oder $\frac{2}{3}$ tel der Güter geliehen haben, durch die Landschafliche Garantie, aus aller Connexion mit ihren Schuldnern, so daß sie ferner keine Weitläufigkeiten mit ihnen, vielweniger Concurs-Prozesse zu befürchten, auch keine Proveneten mehr zu sicherer Unterbringung ihrer Gelder nöthig haben werden, weil die Landschaft, die Sorge, sowohl für die Sicherheit, als für die Zins- und Capital-Zahlung auf Tag und Stunde, unentgeltlich übernimmt. Auf diese Art allein wird die letzte Hypothek so gut und sicher als die erste. Reichen Capitalisten wird es allemahl lieber seyn, ihre Gelder in grossen Summen bey der Landschaft unterzubringen, als sich mit einzelnen Gläubigern abzugeben. Diese Capitalien werden auch nicht so leicht gekündigt, und bleiben daher nicht so oft müßig liegen als andere. Von den Pfand-Briefen kann der Capitalist noch sonst manchen Vortheil ziehen; wie denn diejenigen, welche in und bey grossen Handels- und Meß-Orthen wohnen, bald finden werden, wie einträglich es sey, Verschreibungen in Händen zu haben, die Zinsen bringen, und doch bey allen vorkommenden Gelegenheiten verkehret, oder auf Zeit verpfändet werden können. (*) Daher wird selbst mancher von Adel, der auf seinen Güthern nichts schuldig ist, Pfand-Briefe nehmen, weil er von denselben, eben so als von vorrähtigem baaren Gelde, disponiren kann, ohne dabey an den Zinsen zu verlieren.

Endlich

(*) Uckermärckl. Vorum §. 3.

Endlich werden auch den Adelichen Capitalisten dadurch die Mittel ohngemein erleichtert werden, mit wenigem Gelde Güther zu acquiriren, wenn sie auf die erste $\frac{2}{3}$ tel derselben gleich Pfand - Briefe zu 4. Pro Cent finden, oder doch erhalten können; bisher haben die immer höher steigenden Zinsen, so wie die Besorgniß, durch Cessionen und Aufkündigungen in Kosten und Verlegenheit gesetzt zu werden, manchen abgehalten, ein Guth, das er nicht mit eigenem Gelde ganz bezahlen können, zu kaufen.

Dieses alles beweiset schon a priori, daß öffentliche Pappiere einem Lande nicht immer schädlich, vielmehr öfters sehr nützlich werden können. Die Geschichte aber bestärket solches auch a posteriori. Holland hat den Staats - Obligationen, welche am ersten zu machen, es die Noth gelehret, seine Existenz in Europa, und die Erhaltung seiner Besitzungen in den andern Welttheilen zu danken. Die Engländer, die ihr wahres Staats - Interesse von jeher genau gekannt haben, rechnen die Epoche ihrer Größe und ihres Wohlstandes von der Zeit an, da bey ihnen die circulirenden Staats - Papiere durch Wilhelm den III ten, der ihren Nutzen in Holland kennen gelernt hatte, eingeführt worden. (*) Diese Papiere haben die bloße Garantie des Staats, und gar keine Particular - Verpfändung zur Sicherheit. Wie viel mehr Vorzug verdienen daher nicht diejenigen Papiere, welche, neben der Landes - Garantie, noch Special - Hypothek haben, und, vermöge ihrer inneren Beschaffenheit weder einem Mißbrauch noch irgend einem zufälligen Nachtheil ausgesetzt sind. (***) Die Verstärkung des Landes - Credits durch sichere in Cours gebrachte Papiere, gehöret, so wie unstre jetzige Tactick, zu den neuern Erfindungen, welche gewisse Staaten in solches Ansehen und Aufnehmen gebracht haben, daß die übrigen, um nicht in

9.
Bestätigung
des Nutzens der
öffentlichen
Papiere aus
der Geschichte.

e 3

Ver-

- (*) An Essay on the const. of England.
Traité de la Circulation. Pref. p. 9. it. p. 18. et alibi.
- (**) Uckermärckl. Vorum §. 10. in f.



Verhältniß mit ihnen schwächer zu werden, dem Beispiel derselben nothwendig folgen müssen. (*)

10.
Die Wiederfar-
cher der Pfand-
Briefe setzen
sich dem bes-
sern Flor des
Landes entgegen.

Der Nutzen der Pfand-Briefe ist also offenbar. Wer sich wieder ihre Einführung erklärt, der erklärt sich wieder die mehrere Sicherheit unserer Obligationen, und den lebhafteren Umsatz, der dadurch befördert wird, mithin wieder das gemeinschaftliche Beste. So gefährlich der stockende Umlauf des Bluths bey Menschen ist, sagt Herr Hume, (**)
so gefährlich ist die stockende Circulation im Staat, weil sie den Zufluß der Industrie hemmet. Die Capitalisten versagen den Güther-Besitzern den Credit; und die natürliche Folge davon ist, daß, aus Mangel an Vorschuß, die Betriebsamkeit bey der Land-Wirtschaft sowohl, als bey vielen andern Gewerben, fällt, und der Unwerth der Güther zunimmt. (***) Man führe aber nur die Pfand-Briefe ein, so wird man bald das Mißtrauen der Capitalisten verschwinden, die Circulation sich vermehren, die Land-Wirtschaft und Nahrung wieder blühen, und den Preis der Güther steigen sehen. Der in Schlessien, durch die Pfand-Briefe, von seinem Untergang gerettete Adel, ist hievon ein redender Beweis. So bald sie eingeführt waren, fanden viele die zuvor nichts eigenes mehr an ihren Güthern zu haben selbst glaubeten, zu ihrer Verwunderung, wieder Credit, und erhielten sich bey dem ibrigen. Schlessien, wo vor sieben Jahren weder Geld noch Credit war, ist gegenwärtig im besten Wohlstande. Die Furcht welche man wegen seines künftigen Schicksals äussert, ist eitel. Sein Flor wird von beständiger Dauer seyn, weil

wie

(*) Traité de la Circulation p. 144.

(**) Disc. pol. Disc. 8.

(***) Uckermarktl. Votum §. 4.



wie eben gezeigt worden, auch unsere besten und scharfsinnigsten Köpfe behaupten, (*) die Pfand-Briefe, ihrer Natur nach, dem Lande nicht anders als nützlich seyn können.

Vierte Anmerkung.

pag. 10. §. Um nun in dieser dunklen Frage zc.

Wan läffet dahin gestellet seyn, in wie ferne von der Eintheilung der Adlichen Debitoren in reiche, auf die Hälfte, und ganz verschuldete, und den daraus gezogenen Folgen, zur Wiederherstellung des Credits, Gebrauch zu machen sey? In dessen ist so viel gewis, daß auch die auf die Hälfte verschuldeten Güther-Besitzer, wenn ihre Güther important sind, reich seyn, und guten Credit haben können. Nicht aber diese, sondern diejenigen, die minder vermögend sind und keinen Credit haben, sollen der Vorwurf unserer Berathschlagungen seyn. Sie sind es, denen Se. Königl. Majestät um so mehr geholfen wissen wollen, da sie den größten Haufen ausmachen. Selbige theilen sich von selbst in zwey Classen, nemlich in gute Haushalter, und in Verschwender und schlechte Wirthe; letztere sind unter keinen Umständen einer Hülfe fähig; allen denjenigen aber die gut wirtschaften wollen, werden, wenn sie gleich zurück gekommen sind, die Pfand-Briefe ohnfehlbar zur Aufhülffe gereichen.

1.
Wey dem vorstehenden Credits Werck können nicht diejenigen die Credit haben, sondern die, denen es darann fehlet, in Verrecht kommen.

2.
Diejenigen die keinen Credit haben, theilen sich in gute und schlechte Wirthe, und nur diesen wird durch Pfand-Briefe geholfen.

e 5

Fünfte

(*) Oec. for. T. I. p. 273.
Krüniz Oeconom. Encyclop. Art. Credit-System
et script. ibi alleg.



Fünfte Anmerkung.

Pag. 11. 12. §. Wie kann man dem der nichts mehr hat, durch Pfand - Briefe Vermögen verschaffen? 1c.

^{1.}
Nutzen der
Pfand - Briefe
für die gänzlich
Verschuldeten.

Wer sein Guth nach dem wahren Werth gänzlich verschuldet hat, und bey gegenwärtigen Umständen, nicht mehr zu retten ist, wird durch die Pfand - Briefe eine Ressource erhalten, deren er sonst entbehren müßte: Denn so wie die Zinsen vermindert werden, so vermehret sich die Sicherheit seiner Gläubiger, und seine Einnahme selbst; Da ihm vorher nichts übrig blieb, so gewinnet er nun so viel, als er an Zinsen weniger giebet. Kann er sein Guth demohnerachtet nicht conserviren, so wird er solches doch, bey der Concurrenz der Käufer, welche die Pfand - Briefe ebenfalls bewürcken, höher als sonst ausbringen, und seine Creditores eher befriedigen können, auch zum öftern noch einen Ueberschuß behalten.

^{2.}
Nutzen der
Pfand - Briefe
für diejenigen
Verschuldeten,
denen es bloos
wegen der ge-
hemnten Cir-
culation anCre-
dit fehlt.

Hat aber das Unvermögen bloos den, durch die Stoc-
kung der Circulation entstandenen, Unwerth der Güther zur
Ursache, so werden die Pfand - Briefe dem Verschuldeten
noch auf mancherley andere Weise zu statten kommen. Denn
ihre Einführung hebet sogleich das Mißtrauen der Capitalis-
ten; und es fallen so wol die Aufkündigungen der, auf der
ersten Hälfte oder Zwei Drittheil der Güther stehenden, Schuld-
Beschreibungen, als die vielen Cessions - Eintragungs - und
Negotiations - Gebühren, welche bisher, bey dringenden Um-
ständen, öfters die einjährigen Zinsen überstiegen haben, weg.
So bald der Borgenden weniger sind, und die Capitalien nicht
mehr so starck gesucht werden, so werden solche den Güther-
Besitzern angeborhen, und hiervon proficieren die über $\frac{2}{3}$ ver-
schulde-

schuldeten per indirectum, weil der Capitalist alsdann einem ordentlichen Birsh sein Geld, wie ehemals, um so eher anvertrauet, da er mit Grund vermuthen kann, daß solcher, bey dem zugleich gemäßigterem Zins-Fuß, seine Umstände verbessern, und ein immer sicherer Schuldner werden wird.

Bringet man es nicht je eher je lieber dahin, so werden die Güther noch immer weiter unter ihrem inneren Werth herunter gehen, und immer mehrere Besitzer derselben, ohne ihre Verschulden, unvermögend werden. (*) Es ist nicht genug, daß wir dem gegenwärtigen Uebel abzuhelfen suchen; wir müssen auch dem zu befürchtenden, nach Möglichkeit, vorbeugen.

Sechste Anmerkung.

Pag. 12. S. Aber sie schaden dem Wohlhabenden zc.

Die Garantie der Pfand-Briefe kann den wohlhabenden unter den Ständen auf keine Weise zum Schaden gereichen. Denn wenn auch Sr. Königliche Majestät nicht geruher hätten, die Rückbürgschaft derselben allerhuldreichst zu übernehmen, so garantiren sich solche doch von selbst, indem sie nicht nur auf die ersten und sichersten Hypotheken der Güther stehen, sondern auch an sich den Werth derselben erhöhen, und auf alle künftige Zeiten befestigen.

I.
Die Pfand-Briefe würden auch ohne königliche Garantie sicher seyn.

Von dem Capital der 400000 Rthlr. welche Sr. Königliche Majestät den Ständen bey der Einrichtung des Wercks, zu geringen Zinsen, auf beständig zu überlassen, allergnädigst Sich erbothen haben, und mit Hülffe anderer, zu seiner Zeit in Vorschlag zu bringender, Mittel, kann ein so beträchtlicher Fond gemacht werden, daß bey einem und ander, ob wohl nicht ab-

Das königliche Darlehn ist, nebst andern Hülfsmitteln, hinlänglich die Landschaft bey einem erwarteten Particular-Ausfall zu decken.

(*) Uckermärckl. Votum § 1. 3. 4.

zufehendem, Particular-Ausfall, es Sr. Königliche Majestät unmittelbar Hülffe nicht bedürffen würde.

3.
 Bey allgemei-
 Calamitäten ist
 an Landes herr-
 licher Hülffe
 nicht zu zweifeln.

Solten ganze Gegenden, durch besondere Calamitäten ausser Stand gesetzt werden, ihren Engagements zu genügen, so würde die Landes-Herrschaft schon ohne Rücksicht auf Höchst Dero Garantie, wegen Ihres eigenen von dem Besten des Staats unzertrentlichen Interesses, zutreten, und solche Veranstaltungen treffen, daß der Credit des Landes dabey aufrecht bliebe. Den Einwurf, daß unvorher gesehene Staats-Fälle dem wohlhabenden Bürgen um das seine bringen könnten, zu beantworten, überhebet mich dasjenige, was das Gutachten (*) selbst hierüber sagt.

4.
 Die Garantie
 des Staats
 giebt dem Wer-
 ke ein größeres
 Zutrauen, jedoch
 muß es, durch
 die bisherige
 Landschaft
 dirigirt werde.

Es werden wenige oder gar keine unter uns seyn, die nicht im Grunde überzeugt wären, daß die Pfand-Briefe, auch ohne die Königliche und Landschaftliche Garantie bestehen könnten. Indessen geben beide dem Werk ein größeres Gewicht und Zutrauen; und durch die Landschaft kann solches am besten in der gehörigen Ordnung erhalten werden. Im übrigen ist es vollkommen hinreichend, wenn sie die Garantie hiebey auf dieselbe Arth übernimmt, wie sie solche bey so vielen andern Credit-Anstalten übernommen hat, und womit die Capitalisten schon seit länger als 300 Jahren zufrieden gewesen sind. Es bedarf daher bey uns keiner neuen Zusammenziehung und näheren Vereinigung der Stände. Solche könnte vielmehr zu nachtheiligen Muthmaassungen für die Landschaft Anlaß geben. Ueberdem verstatet weder unsre Lehns-Verfassung, noch die Collision, welche bey zweierley Landschaftlichen Directionen unvermeidlich seyn würde, eine andere und engere Verbindung zum Behuf des vorsehenden Credit Wercks, sondern es muß selbiges, bewandten Umständen nach, eben so wie unser übriges Credit-Wesen von der jetzigen Landschaft dirigirt werden. (**)

Se. Königliche
 Ma^{estät}

(*) pag. 13. in f.

(**) Uckermärckl. Votum §. 16.

Majestät haben solches auch Höchst Selbst, für rathsam angesehen, indem Sie den Schlesiſchen Ständen, die bisherige Churmärkiſche Verfaſſung zum Muſter, bey der von ihnen zu treffenden Credit-Einrichtung, vorgeschlagen haben. (*)

Siebende Anmerkung.

pag. 12. §. Von je her haben leicht zu transportirende Signes de Valeur den Luxus, mithin den Verfall des Adels, befördert.

Ringende Münze ist eben sowohl ein Signe de Valeur als Credit-Pappier. (**) Hier soll die Rede vom letzteren seyn. Es ist, wie oben erwiesen worden, (***) ein blosses Vorurtheil, daß die Pfand-Briefe die Signes de Valeur vermehren. Sie sind und bleiben im Grunde dieselben Obligationen die wir immer gehabt haben, nur daß ihre Sicherheit durch den Landes-Credit verstärket wird. Sie sollen nicht ein Mittel seyn, daß der Adel unnöthige neue Schulden mache, sondern daß er mit den einmahl vorhandenen, und noch unumgänglich zu machenden, in mehrere Ruhe und bessere Ordnung komme, denjenigen aber die schlecht wirtschafften, oder ihren Credit weiter treiben als ihre Vermögens-Umstände verſtatten, welches sich bey Bezahlung der Interessen an die Landschaft bald ausweisen muß, desto leichter Einhalt geschehe. Die

^{I.}
Die Ausschweifung im Luxu ist keine nothwendige Folge von der Menge der Signes de Valeur.

f 2

Pfand.

(*) vid. die Cabinets-Ordre von 29 ten August 1769. in den Gedanken eines Patrioten in Schlesien.

(**) Montesq. espr. des Loix L. 22. ch. 2. 19.

(***) 3te Anmerkung No. 7.



Pfand-Briefe vermehren, indem sie die Circulation befördern, ohnstreitig den Reichthum des Landes, und es ist unleugbar, daß dieser zuweilen Ueppigkeit und Verschwendung nach sich gezogen hat. Solches ist jedoch keine nothwendige Folge von dem Reichthum einer Nation. Holland hat schon längst einen Ueberfluß an Signes de Valeur gehabt; (*) und die Ausschweifung im Luxu ist doch bisher daselbst eine unbekante Sache gewesen. Die Sitten eines Bolets, saget Steward, (**) und nicht die äußerlichen Umstände in Ansehung des Reichthums, machen es mäßig, oder ausschweifend.

^{2.}
Der Luxus
ist ein nothwendiges
Triebwerk
im Staat.

Die Sparsamkeit ist für jedes einzelne Mitglied des Staats eine gute Sache, und erhält den der sich derselben beflisset, bey Credit. Um aber Ackerbau, Handel und Gewerbe, in Aufnehmen zu bringen und zu erhalten, ist ein gewisser Luxus dem Lande unentbehrlich. (***) Es würde Unthätigkeit und Trägheit nach sich ziehen, wenn dem Reichen, und demjenigen der arbeitet, und es sich sauer werden läßt, verwehret würde, seinen Ueberfluß, oder das was er durch seinen Fleiß über sein nöthiges Auskommen erwirbet, zu seiner Bequemlichkeit, und zu seinem Vergnügen anzuwenden. Eben hiermit ist wieder andern gedienet und geholffen. Man hat bemercket, daß die Einschränkung des Luxus dem Staate gemeinlich mehr zum Verfall als zum Nutzen gereichet hat. Wollte man diesen Weg bey uns einschlagen, so würden die Einwohner über-

- (*) Traité de la Circulation pag. 85. 86.
 (**) Stewards Staats-Wirtschaft B. 4. Th. I. Cap. 9.
 (***) Sonnenfels vom Zusammenflusse p. 25. saget: Die Pracht ist nützlich, weil sie die Arbeitsamkeit zum Grunde hat, und nicht anders als durch Arbeit unterstützt, und fortgesetzt werden kann. Der Gesetzgeber hat hier nichts zu thun, als das Gleichgewicht zwischen den Beschäftigungen, der Pracht und Bedürfnisse zu erhalten, zu verhindern, daß die Gegenstände der Pracht keine ausländische Waaren werden, und die Gemächlichkeit nicht in Liebe zum Müßiggehen ausarte.

haupt, und der Adel, in Ansehung des Absatzes seiner Güther-Producte insonderheit, darunter leiden, ein Theil der arbeitenden Classe im Staat, würde dadurch seine Beschäftigungen, und seinen Verdienst verlieren, und wegen Mangel an Nahrung, so wie in Schweden geschehen (*) auswandern, oder sein Brod auf eine verbotene Art suchen müssen. Dieses würde dem Lande ohnfehlbar noch schädlicher seyn als die Ausschweifung im Aufwande, welcher ohnehin durch Pracht-Gesetze und gute Exempel der Grossen, so weit es rathsahm, alle mahl Ziel und Maas gesetzt werden kann. (**)

Achte Anmerkung.

pag. 12. §. 5. Man werffe mir nicht den Wechsel-Handel ein zc.

it. Allerdings hat der Adel auch seinen Wechsel-Credit, er derogiret aber seinem Stande.

Wor 30 und mehr Jahren, hatten die Güther-Besitzer, welche für gute Wirthe gehalten wurden, die mehresten Capitalien auf Wechsel. Die Pfand-Briefe stellen den Personal-Credit, mit dem Real-Credit zugleich wieder her; daher wird der Adel, so bald sie im Gange sind, auch wieder Wechsel-Credit haben. Es ist nicht abzusehen, wie er durch die Unterwerfung unter die gemeinen Wechsel-Rechte seinem Stande derogiren sollte, da die dem Wechsel anlebende prompte Execution an und für sich nichts entehrendes hat, den angefessenen Schuldner und sonst guten Bezahler nicht leicht trift, gegen leichtsinniges

I.
Die Pfand-Briefe stellen auch den Wechsel-Credit wieder her.

a
Er ist dem Adel eben so unachtheilig als unentbehrlich.

(*) a. 1763 waren in Schweden 18000 Manufacturiers, in a. 1771 kaum die Hälfte. Mem. pour servir à la connoissance du Roiaume de Suede.

(**) Uckermärckl. Votum §. 9.



sinniges Betragen aber das beste und kürzeste Mittel ist. Ziehet man dabey noch in Betracht, daß das Wechsel = Geschäfte ein sehr bequemes, und dem Lande vortheilhaftes (*) Geld = Negoce ist, und daß der Adel, wie in dem Gutachten (***) selbst bemercket wird, in dringenden Fällen seine Zuflucht zu diesem Negoce nehmen muß, daß solches nicht nothwendig einen Wucher in sich schliesset, daß der Wechsel = Prozeß am wenigsten kostbahr ist, und daß, sobald die Circulation wieder hergestellt ist, zur Aufrechterhaltung derselben, scharffe und prompte Schuld = Gesetze erfordert werden: (***) so bleibt der Wechsel = Credit dem Adel immer so unnachtheilig, als er ihm unentbehrlich ist.

Neunte Anmerkung.

pag. 13. §. Aber es führet diese Betrachtung noch auf den Interessen = Tarif zc.

I.
Hohe Interessen
kommen
von der Stockung
der Circulation.

Die hohen Interessen sind eine Folge von der Stockung der Circulation; diese vermehret die Nachfrage nach dem Gelde, und je häufiger solche ist, desto höher steigen die Zinsen. (***) Sollen sie herunter gebracht werden, so muß man den Credit im Lande durchgängig verstärcken, und der Circulation dadurch wieder aufhelfen; sonst würden die Zinsen bloß zum Vortheil der Reichen erniedriget werden, und die Armen dem

(*) 3te Anmerkung No. 6.

(**) p. 8. No. 2. und p. 11. §. die aus der Zweiten Classe.

(***) 1ste Anmerkung No. 2.

(****) Handlungs Grundsätze §. 3. (*)

dem Druck des Buchers nach wie vor ausgesetzt bleiben.
 Der vorgeschlagene Interessen-Tarif würde in Ansehung der bemittelten von Adel, die ohnehin Geld zu niedrigen Zinsen haben können, unnütz, im übrigen den borgenden so wie den leihenden sehr lästig und gefährlich seyn. (*)
 Wenn die Capitalisten, bey dem immer weiter gehenden Unwerth der Güter, nicht einmahl auf die erste Hälfte derselben, Geld zu 6. P. C. leihen wollen, so werden sie es noch viel weniger zu 4. P. C. thun. Der Tarif wird ihren Besorgnissen, über kurz oder lang klagen zu müssen, in einen Concurß-Prozeß verwickelt zu werden zc. nicht abhelffen, und diese Gefahr werden sie den Geldsuchenden immer in Anschlag bringen.

^{2.}
 Ein Zintressen-Tarif würde den leihenden und borgenden gleich gefährlich seyn.

Die Geschichte sowohl als unsere heutigen besten Staats-Schriftsteller, zeigen, daß durch Gesetze und Künsteleyen, keine Bestandhabende Erniedrigung der Zinsen zu erhalten stehet, sondern vielmehr alle Stände dadurch ruiniret werden. (**)
 Sie kann nicht von Dauer seyn, und den Verschuldeten helfen, so lange nicht die häufige Nachfrage nach dem Gelde gehoben und den Capitalisten über dasjenige, so sie auf die Güther geben wollen, unbezweifelte Sicherheit verschaffet wird.

^{3.}
 Bloos die Sicherheit der Capitalien, und die verminderete Nachfrage nach denselben, bringt einen Bestandhabenden niedrigen Zinsfuß zu wege.

Sehente

(*) Montesquieu Esprit des Loix l. 22. ch. 22. quand un homme emprunte, il trouve un obstacle dans la loi même qui est faite en sa faveur; cette loi a contre elle et celui qu'elle secourt et celui qu'elle condamne.

(**) Sonnenfels Sätze aus der Handlungs-Wissenschaft S. 286. Büschings wöchentliche Nachrichten 4ter Jahrgang 14tes Stück pag. 108.



Zehente Anmerkung.

pag. 13. §. Da die grossen Bancken in Europa ic.

Die Bancken werden in Giro- und Zettel-Bancken eingetheilt; erstere geben nie Zinsen, letztere geben sie antheilen höher als ein Particular.

Es giebet zweierley Arten von Bancken, nemlich die Giro- oder Depositen- und die Zettel-Bancken. Die von der ersten Art, wohin die Amsterdammer Banck gehöret, borgen ihrem Institut nach, nie, und geben daher auch keine Zinsen. Die Zettel-Bancken treiben mit ihren eigenen Fonds Verkehr, und verstärken sie nur, wenn sie ihren Vortheil dabey finden, mit Geldern die ihnen angebothen werden. Aber eben deshalb, weil sie ihnen angebothen werden, schreiben sie die Bedingungen vor, unter welchen sie solche annehmen wollen, und geben mithin weniger Interessen. Sobald sie, bey ausserordentlichen Fällen, genöthiget sind, Geld zu suchen, so müssen sie so viel, und öfters noch mehr, Zinsen geben, als ein Particular, denn das Geld ist, eben so wie andere Waaren, immer desto theurer, je mehr es gesucht wird. (*) Man bringe es nur bey uns dahin, daß die Güther-Besitzer, das Geld nicht mehr suchen dürffen, sondern daß man es ihnen anbiethe, so werden sie ebenfals die Bedingungen vorschreiben, und weniger Interessen geben.

Eilfte Anmerkung.

pag. 14. §. Nicht also verhält sich ic.

Die Pfand-Briefe sind sicherer, und ansehnlicher als die in dem Gutachten vorge-schlagenen Obligationen.

Wo der Staat die Hypothekarischen Special-Verschreibungen garantiret, und den Inhabern der Obligationen ihr Capital und Interessen allemahl unweigerlich zahlet, da steigt das Zutrauen des Publicums aufs Höchste, und da nur hat die zwanzigste Hypothek so viel Sicherheit als die erste.

Der

(*) Traité de la Circulation pag. 37.

Der Capitalist wird also die Pfand-Briefe denen im Gutachten vorgeschlagenen Obligationen, bey gleichen Zinsen, um so mehr jederzeit vorziehen, da sie leichter, als alle andere Verschreibungen circuliren, und zum Umsatz angewendet werden können. (*)

Zwölfte Anmerkung.

pag. 15. §. Im Münsterschen kann der Adel so viel Geld zu 3. Pro Cent haben als er brauchet. Wie aber dieses durch die in Schlesien.

Der Adel im Münsterschen hat es, so wie verschiedene andere Westphälische Provinzen, lediglich dem, durch die Staats- und Credit-Pappiere vermehrten, Reichthum seiner Nachbahren, der Holländer, zu dancken, daß er zu 3. Pro Cent so viel Geld haben kann, als er bedarf.

^{F.} Die Erfahrung zeigt, das die Pfand-Briefe ein sicheres Mittel sind, die Zinsen herunter zu setzen.

Aus dem so in diesen Anmerkungen, und noch weitläufiger in dem Uckermärckl. Voto, (***) über die Würckung der Pfand-Briefe gesagt worden, gehet sattsam hervor, daß es durch dieselben bey uns eben dahin zu bringen sey. Da in Schlesien die Zinsen nun schon von 6. und zum Theil 7. Pro Cent auf $4\frac{2}{3}$ tel gefallen sind, so ist hieraus der sichere Schluß zu machen, daß bey uns ein gleiches nach Proportion der in Cours kommenden Pfand-Briefe geschehen müsse.

g

Coll.

(*) vid. die 3te Anmerkung No. 10.

(**) §. 2. 3. 4.



^{2.}
Jedoch für
wen die Pfand-
Briefe die Zin-
fen nie zu sehr
erniedrigen.

Sollten die Zinsen dadurch zu weit herunter gehen, wie einige unter uns besorgen, so würden die Stände die Sache gar leicht in die gehörigen Schranken zurück bringen können, wenn sie mit dem überflüssigen baaren Gelde, so ihnen alsdenn nothwendig angebothen werden müßte, so viele Pfand-Briefe wieder einlöseten und verwahrlich aufbehielten, als die Umstände erforderten; wie wohl dieser Fall schwerlich eintreten dürfte, weil die Pfand-Briefe sich selbst Grenzen, und den Adel gar bald in den Stand setzen würden, den glücklichen Anfang zu machen, sie, mittelst Bezahlung ihrer Schulden, wieder aus der Circulation zu bringen. (*)

Dreizehnte Anmerkung.

pag. 15. §. Wieder diese Einführung tritt noch eine unabheftliche Schwürigkeit, nemlich der Lehns-Nexus des Märckischen Adels unter sich auf.

Wir haben in allen Creysen eine Menge Allodial-Güter, die Lehen stehen der Einführung, wie denn im Nieder-Barnimschen Creyse kein einziges Lehn ist. Es sind auch viele Lehn-Güter, bey welchen die Consense der Aignaten in alle Schulden schon vorhanden, und wenige oder gar keine, worauf nicht debita feudalia per se stehen sollten, oder doch contrahiret werden könnten. Selbst auf den mehresten Fidei Committen und Majoraten haften ansehnliche sichere Schuld-Verschreibungen. Wenn man nur diese alle als Pfand-Briefe in Cours bringet, so wird das Suchen nach baaren Capitalien schon sehr wegfallen, und der Circulation dadurch merklich aufgeholfen werden. (**)

Eine

(*) vid. 3te Anmerkung No. 7. et 8. it. 5te Anmerk. in f.

(**) A. ferm. Votum §. 6.

Eine grössere Schwürigkeit aber führet der Vorschlag des Plans vom 9ten März a. c. §. 23. mit sich,

^{2.}
Vorschlag die
bis zum 1 Nov.
1775. contrahir-
ten Schulden für
Subsidiarische
Lehns-Schulden
zu erklären, und
unter welchen
Bedingungen?

alle bis zum 1sten November 1775. eingetragenen Schulden, für subsidiarische Lehn-Schulden zu erklären.

Es scheint allerdiengs, daß dadurch dem juri quaesito der Aignaten an den Lehnen Eintrag geschehen könnte. Es ist aber nicht minder gewiß, daß dadurch der Credit-Plan, zum allgemeinen besten, desto vollkommner ausgeführt, die Sicherheits-Untersuchung bey der Landschaft sehr erleichtert und denjenigen Lehns-Besitzern geholfen werden würde, deren Credit bisher so gut gewesen, daß sie wenig oder gar keine Capitalien auf ihre Güther eintragen lassen, noch sich um den Consens der Bettern bekümmert haben: indem die Capitalisten seit einiger Zeit die uneingetragenen und nicht consentirten Posten häufig aufzukündigen anfangen, welches nothwendig manchen redlichen Land-Wirth, wenn er gleich sicher, und ein guter Zinszahler ist, in Verlegenheit setzen muß. Sr. Königliche Majestät allergnädigster Wille ist auch, daß dieser Schwürigkeit auf eine billige Art abgeholfen werde. Es stünde also zu überlegen, ob der Adel nicht unter sich ausmachen könnte, daß die bis zum 1sten November a. p. von den Besitzern der Lehn-Güther contrahirten Schulden, sie seyen Lehns-Schulden und eingetragenen, oder nicht, in Ermangelung hinreichenden Allocii, in subsidium, aus dem Lehne bezahlet werden sollten, jedoch unter folgenden Bedingungen:

- a) Daß solche nie $\frac{2}{3}$ tel des Anschlages, nach der neuen Taxe zu 5. P. C. übersteigen müßten.
- b) Daß der Lehns-Besitzer, der an zwey Drittel Schulden zu haben, vorgiebet, nachweisen müßte, daß solche wirklich den 1sten November a. p. contrahiret gewesen.
- c) Daß der Lehns-Besitzer und dessen Erben auf diese Schul-



Schulden, in so ferne nicht der Consens der Agnaten darüber herbey geschaffet werden könnte, oder sie nicht zu den Schulden gehörten, deren der §. 3. der Lehns-Constitution gedencet, alljährlich einige Pro Cente vom Capital abzahlen, auch die Bettern, denen das Gut, vor völliger Abtragung dergleichen Schulden zusele, damit, bis zur gänglichen Tilgung, fortfahren müßten. Der vermahlige Lehns-Besitzer würde hiermit vollkommen zufrieden seyn, weil er sonst leicht um sein Gut kommen könnte, diese Credit-Einrichtung aber die Sicherheit seiner Gläubiger an demselben vermehren, und ihm an den Interessen eine sehr vortheilhafte Ersparung machen würde, mit Hülffe welcher er die Capital-Schuld selbst alle Jahre vermindern könnte. Die Bettern, welche ohnehin desto mehr gewinnen, je eher sie zur Succession kommen, könnten es ebenfalls nicht als eine Verletzung des ihnen zustehenden Rechts ansehen, wenn sie den Rest dieser Schulden, nach und nach, von den zu ersparenden Zinsen, die sie ohne dieses Arrangement nicht ersparen würden, bezahlen müßten. Wie denn überhaupt dadurch der Werth der Lehne woran sie die gesammte Hand haben, sogleich um 25. Pro Cent steigen würde, und diese daher auch, wenn sie dringender Schulden halber nicht bey der Familie erhalten werden könnten, 25. P. C. höher als jetzt würden verkaufft werden, folglich die Bettern einen um so viel größern Lehn-Stamm übrig behalten würden. Man könnte noch überdem zum Vortheil der Lehns-Successoren festsetzen, daß künftighin keine Schulden, ohne ihren ausdrücklichen Consens, oder richterliches Erkenntniß, gemacht werden, die Brüder oder Lehnsmiterben, wenn das ihnen zugefallene Gut schon an 3tel verschuldet wäre, ihre Abfindungs-Capitalien in dem Guthe, gegen Verzinsung, stehen lassen müßten, und daß die Lehne nicht mehr für das Eingebachte der Frauen haften sollten, wenn diese nicht hinreichend beweisen könnten, daß damit debita feudalia absoluta bezahlet worden, ingleichen, daß das Gegen-Vermächtniß gänglich cessiren,

und

und statt dessen, den Wittwen etwas mehr an Alimenten ge-
reicher werden solle.

Unter solchen Umständen würde von Seiten der Lehns-
Bettern aller Grund zu Klagen um so mehr wegfallen, da
bekannt ist, daß die Prozesse über die Frage, ob eine Schuld
aus dem Lehne oder Erbe zu bezahlen sey? mehrentheils viel
Kosten und Weitläufigkeiten machen, and doch am Ende für
die Lehns-Successoren, wenig dabey heraus zu kommen pflegt.

Im übrigen würde dieses alles mit Vorbehalt der Be-
fugniß, welche jede Familie hat, daß sie Verträge unter sich
errichten kann, zu verstehen seyn, und solcher hierdurch nichts
benommen werden können.

Wierzehnte Anmerkung.

pag. 16. S. So lange nun nicht der Adel den Lehns-
Nexum, aufhebet, (welche Weisheit
erst unsern Enkeln aufbehalten zu seyn
scheinet) kann keine General-Verbür-
gung Statt finden.

S es möglich sey, daß der Adel den Lehns-Nexum un-
ter sich aufhebe, und ob es ihm, wenn es möglich wäre, zu-
träglich seyn würde, ist hier nicht der Orth zu untersuchen.
Man siehet indessen, daß die Familien, wann sie ihre Leh-
ne verlohren haben, bald ausgehen.

Da die Stände bey den bisherigen, für sie
selbst nicht einmahl von Nutzen gewesen, General-Verbür-
gungen den Lehns-Nexum nie als eine Hinderung angesehen
haben, so kann hievon bey einer Sache, die ihnen Vortheil
bringen wird, am allerwenigsten die Rede seyn.

^{1.} Die Lehne ge-
reichen zur Er-
haltung der Sa-
mitien.

^{2.} Zur General-
Verbürgung bes-
darf es nicht der
Aufhebung des
Lehns-Nexus.



Beantwortung

der in den

Anmerkungen

noch nicht wiederlegten Einwürffe

gegen

die Einführung der Pfand-Briefe.

Die Menschen sind von je her in ihren Urtheilen und Meinungen uneinig gewesen. Die nützlichsten Wahrheiten und besten Projecte, haben den grösssten Widerspruch gefunden, ehe man ihnen Gerechtigkeit wiederfahren lassen.

Es ist nicht jedermanns Sache, in einer so verwickelten Materie, wie die von der Circulation ist, so weit hinein zu gehen, daß er die besten Mittel, zu Beförderung derselben, mit Zuverlässigkeit anzugeben wüßte. Selbst unsere größten Schriftsteller gestehen, daß die Lehre von der Circulation noch mancher Aufklärung bedürffe. (*)

Diesemigen welche über den Uckermärckischen Vorschlag zu Rathe gezogen worden, haben guten theils die Gründe dafür, als für eine schädliche Sache, gewarner.

(*) Büsch Encyclopädie B. I. C. 4. §. 17.
 Traité de la Circulation pag. 135.
 Steward l. c.

Winn

Wenn man gleich so rechtschaffen dencket, daß man das Wohl des Ganzen, seinem eigenen Interesse vorziehet, so hält es doch immer sehr schwer, daß man eine, der seinigen entgegen laufende Meinung ohne Vorurtheil ansiehet, und so nimmt, als sie würcklich ist. Daher entstehen öfters weitläufige Streitigkeiten über Dinge, wobey keiner von beyden Theilen etwas zu gewinnen hat.

Se. Königliche Majestät haben bey Höchst-Dero, wegen Einführung der Pfand-Briefe, uns gethanen allergnädigsten Antrage lediglich unser gemeinschaftliches Beste zum Augenmerk, und Sie wollen uns dabey eine thätige Unterstützung angedeihen lassen. Sie wollen das Werck nicht nur garantiren, sondern auch Geld zum Deckungs-Fond hergeben, weil sie überzeuget sind, und ohnfehlbar am besten einsehen, daß es uns nützlich seyn werde.

Nichts hindert, daß die Landschaft dieses Credit-Werck eben so übernehme, wie sie bisher so viel andere dergleichen Anstalten, zur Zufriedenheit des Publicums, übernommen hat.

Wem die Beschaffenheit und Verfassung unserer Churmarck bekannt ist, den müssen die in den Anmerkungen angeführten, und auf zuverlässiger Erfahrung beruhenden Gründe überzeugen, daß die Pfand-Briefe bey uns noch leichter, und mit noch grösserem Vortheil, als in Schlesien eingeführt werden können.

Warum wollen wir uns nicht endlich über eine uns so offenbar zum Nutzen gereichende Sache vereinigen? Warum wollen wir hier die Vorsichtigkeit weiter treiben, als der aufmercksamste Privat-Mann, und durch unbedeutende Schwierigkeiten, die Einführung eines Wercks vereiteln, das nun schon seit 6 Jahren in ganz Schlesien Ueberfluß und Wohlstand verbreitet hat, ohne daß von den Inconvenienzen die man hier finden will, daselbst das mindeste zu spühren ist.

Ver-



Verschiedene von den Einwendungen, welche man dem Uckermärckischen Vorschlage entgegen sehet, finden sich schon in den Anmerkungen selbst beantwortet. Die übrigen, und insbesondere die in der, seit kurzen herausgekommenen, Patriotischen Erörterung, sind folgende:

Erster Einwurf.

Die Einführung der Pfand-Briefe in Schlesien, ist eine bloße Finanz-Operation gewesen, weil es Schlesien vor 6. Jahren dergestalt an baarem Gelde fehlte, daß nichts mehr übrig blieb, als was ein jeder zu seinem Unterhalt gebrauchte, daher man, mittelst dieser Pfand-Briefe, 28. Millionen baares Geld münzete, wodurch die Zinsen leicht herunter gesetzt werden konnten.

Beantwortung.

Eine Landes-Einrichtung, die lediglich den Privat-Credit auf einen sichern Fuß sezet, und die Verrentung eines Privat-Eigenthums gegen das andre erleichtert, hat mit einer Finanz-Operation nichts gemeinschaftliches. (*) Die Einführung der Pfand-Briefe in Schlesien hatte nicht die Vermehrung der Einkünfte des Staats, sondern bloß das Aufnehmen seiner Einwohner zur Absicht welche Se. Königliche Majestät überdem noch mit baarem Gelde unterstützten. Man nenne diese Operation indessen eine Finanz-Operation oder nicht, so ist dadurch der vorgesezte Zweck glücklich erreicht worden,

(*) Die Operation in Schweden, deren in der 3ten Anmerkung No. 7. gedacht worden, war eine Finanz-Operation, und der Staat münzte dadurch bloßes Pappier Geld.

worden, und derjenige der sie ausgeföhret hat, verdienet gewis den Dank und die Verehrung des Publicums mit größtem Recht.

Hätte Schlesien auch vor 6. Jahren einen gänglichen Mangel an baarem Gelde gehabt, so wäre seinen fleißigen Einwohnern doch durch die Pfand-Briefe ein neues Mittel, sich zu helfen, und wieder baares Geld zu erhalten, in Händen gegeben worden. Daß es aber Schlesien nicht an baarem Gelde, sondern nur an der Circulation des vorhandenen gefehlet habe, beweisen die vielen Tonnen Goldes, die es an Oesterreich, und an die Thurnmärckische Landschaft zurück gezahlet hat, die ansehnlichen Summen welche die Güther-Besitzer und andre Particuliers, zu Fortsetzung ihrer Geschäfte, vor Einführung der Pfand-Briefe, vergeblich gesucht, nach Einführung derselben aber gleich gefunden, und endlich die Capitalien, welche diejenigen, die solche bey Errichtung des Credit-Wercks zurückgefördert, prompt erhalten haben. Wo wäre alles dieß baare Geld, da Schlesien nichts auswärts aufgenommen hat, hergekommen, wenn die Pfand-Briefe nicht das bis dahin zurück gehaltene, in Umlauf gebracht, den Um- und Absatz der Producte befördert, und die Industrie wieder belebet hätten?

Der Wohlstand eines Landes kömmt nicht auf das viele baare Geld, sondern auf die Sachen wofür es gegeben wird, und deren öfteren Umsatz, an. Wo es hieran nicht fehlet, da fehlt es auch nicht an Gelde. (*)

Wenn auch in Schlesien für 28. Millionen Pfand-Briefe in Curs gebracht worden wären, woran doch sehr zu zweiffeln ist, so würde dieses nicht zu viel seyn: denn die Pfand-Briefe setzen sich selbst Grenzen, (**) und ihre Quantität

(*) Traité de la Circulation pag. 33. 34.

(**) 12te Anmerkung in fine.



Arzt kann sie nie in Discredit bringen, weil sie nie einen größern Zahl. Werth ins Publicum bringen können, als wücker Geldes. Werth da ist; sie sind auf keine imaginären, oder doch nicht hinlänglich proportionirten, Fonds, wie Z. E. die Sächsischen Steuer - Schemie, sondern lediglich auf die Darinn zur Special - Hypothek verschriebenen Grundstücke versichert.

Daß übrigens durch die Pfand - Briefe kein Geld gemünzet, sondern dasselbe nur entbehrlicher gemacht werde, fließet aus der Sache selbst. (*)

Es waren nicht die, größten Theils schon in Verschreibungen circulirenden, 28. Millionen, sondern es war die, den letzten so wie den ersten Creditoren völlig gleiche Sicherheit verschaffende, Umschreibung derselben in Pfand - Briefe, welche auf einmal alles Mißtrauen der Capitalisten hob, und den Credit allgemein wieder herstellte. (**) So bald es dahin gebracht, und der Deckungs - Fond von 200000 Rthlr. da war, so konnten die Zinsen auch, ohne die mindeste Gefahr, so gleich herunter gesetzt werden. Pinto (***) rechnet dergleichen Operationen zu den Sachen die sich leichter ausführen als begreifen lassen. Bey uns würde diese Heruntersetzung um so eher geschehen können, da wir noch nicht erschöpft sind, Se. Königlich Majestät auch 400000 Rthlr. zur Beförderung des Wercks hergeben wollen, und es uns bloos an der Circulation fehlet.

Zweyter Einwurf.

Die Schulden der Privatorem werden, durch die Bequemlichkeit Geld zu erhalten, mehr zu, als abnehmen, und es wird ihnen ein weites Feld zu mancherley Schwindelerey und oft unüberlegten Entrepriesen, so wie zum Luxu eröffnet werden.

(*) 3te Anmerckung No. 7.

(**) 3te Anmerckung No. 8.

(***) tr. de la circ. p. 101. 102.

Beantwortung.

Dieses ist kein Gegenstand der hier in Betracht kommen könnte. (*) Sonst müßte man dem Uebel gar nicht abhelfen. Wann es überall an Credit fehlet, so kann niemand mehr Schulden machen. Da indessen die Vorschläge der Gegner eben auch auf Erleichterung der Anleihen gehen, so werden dabey die Schulden der Privatorem eben auch mehr zu, als abnehmen. Es ist eine unlängbare Wahrheit, daß ein Land wo das Geld-Regoce leicht ist, glücklicher seyn müsse als ein Land, wo dasselbe unter dem Druck stehet, und der Bucher die Oberhand hat. Das Argument der Gegner beweiset also zu viel.

Der Mißbrauch ist von allen menschlichen Einrichtungen unzertrennlich. Ein guter Haushalter wird von den Pfand-Briefen obkabelbahr Nutzen ziehen; er wird zwar neue Schulden machen, aber um sein Guth zu verbessern, und mit der Zeit desto mehr abzumahlen. (**). Wer zurück gekommen ist, kann sich durch die Pfand-Briefe wieder aufhelfen, wenn er will. Laßt er sich durch die Leichtigkeit zu borgen, zu unüberlegten Entrepriesen, und durch Eitelkeit und Hochmuth, zu allzugrossen Aufwand verleiten, so wird sein Guth angeschlagen; und da es bey der neuen Einrichtung nicht an Käuffern fehlen kann, (***) so trägt er die Strafe seiner Schuld allein.

Im übrigen kann man mit eben so gutem Grunde, als von den Gegnern vermuthet wird, daß durch die Einführung der Pfand-Briefe die Verschwendung zunehmen werde, behaupten, daß solche dadurch abnehmen müsse, maassen viele,

(*) vid. die 7te Anmerkung.

(**) v. die 3te Anmerkung No. 8.

(***) ibid. und 5te Anmerkung No. 1.



viele, die sich jetzt nicht mehr retten können, anfangen werden, besser zu wirthschaften, wenn sie ein sicheres Mittel sehen, aus dem Labyrinth, darinn sie gerathen sind, heraus zu kommen. Mancher der bisher seine baaren Einnahmen verschwendet, und seine Creditoren warten lassen, wird, wieder seinen Willen, ein ordentlicher Wirth werden müssen, wenn er weiß, daß, sobald er mit den Zinsen nicht innehält, die Execution, oder gar die Sequestration seines Guthes erfolgt. (*)

Dritter Einwurf.

Sechs oder Sieben nach einander folgende fruchtbahre Jahre, wo der Preis der Consumtibilien immer mehr und mehr fallen muß, werden, bey hohen und willkürlichen Güther-Taxen, der Zins-Zahlung hinderlich seyn.

Beantwortung.

Was von den hohen und willkürlichen Taxen gesagt wird, bleibet so lange eine petitio principii, als es nicht bewiesen worden; und dieses kann nie geschehen.

Daß 6 bis 7. sehr fruchtbahre Jahre nach einander folgen sollten, läuft wieder alle Erfahrung. Es ereignet sich sehr selten, daß das Getreide aller Art in einer Gegend durchgängig, und gar nicht, daß es in allen Ländern zu gleicher Zeit geräth. So lange wir also die Exportation auf der Oder und Elbe, und Getreide-Handlungs-Societäten haben, können wir, wegen allzumohlfeiler Zeiten, unbesorget seyn. Der Wirth hat zwar, wenn

(*) 7te Anmerkung No. 1.

wenn das Getreide gut zuziehet, mehr Mühe, aber die Men-
ge ersetzt den geringern Preis.

Wer Schlesien kennet und weiß, was nur bloß das
Gebürge alljährlich consumiret, dem wird der Zweifel nicht
einkommen, daß daselbst einige nach einander folgende frucht-
bare Jahre die Abtragung der Zinsen erschwehren oder gar
verhindern könnten. In Ansehung der Churmarck, welche
alljährlich viel mehr Consumtibilitien braucher, als sie gewin-
net und daher der Schlesißen, und selbst der auswärtigen, Zu-
fuhr nur selten entbehren kann, findet dieser Einwand vol-
lends keine Anwendung.

Vierter Einwurf.

Wie werden, bey nicht zu wünschenden, aber doch stets
möglichen Kriegen, die sodann gewis ausfallenden, Zinsen, und
zur Wiederzahlung der noch gewisser aufzukündigenden Pfand-
Briefe, die nicht aufzutreibenden baaren Capitalien, durch
die Landschaft gedeckt werden? Werden die einige Hundert
Tausend Thaler, die sie von Sr. Königliche Majestät erhal-
ten soll, gegen so viel Millionen zureichend seyn?

Beantwortung.

Wer die überhäuften Aufkündigungen der Pfand-Briefe
befürchtet, der siehet die Sache von der unrechten Seite an.
Das Geld für die Anleihen auf unsre Güter, hat nie col-
lective, sondern nur successive im Cours existiret, und diese
Anleihen sind immer nach und nach mit demselben Gelde
gemacht worden. So wenig es also möglich wäre, die meh-
resten



resten von unsern jetzigen Obligationen, wenn sie auf einmahl aufgekündigt würden, sogleich mit baarem Gelde einzulösen, so wenig könnte solches auch in Aufsehung der Pfand-Briefe geschehen. Dieser Fall aber kann sich nie zutragen. Denn von dem baarem Gelde, so der eine für seine Obligation erhält, macht derjenige, an den es zunächst kommt, gleich wieder ein Capital zum Ausleihen, welches er nie besser als zu Pfand-Briefen anwenden kann.

Am allerungegründesten ist die Besorgniß, daß die Pfand-Briefe bey Krieges-Zeiten, häufig aufgekündigt werden dürften. Sie werden alsdann vielmehr Agio gelten, weil im Kriege immer weit mehr Geld, als sonst, im Umlauf ist. Und was sollte die Capitalisten bewegen, in einem so gefährlichen Zeit-Punct, Gelder, die vorzüglich sicher stehen, einzuziehen? Die Pfand-Briefe sind nicht, wie klingende Münze, dem Raube der Feinde, der Reduction, und andern Zufällen ausgesetzt, sondern die Hypothek bleibet immer dieselbe, der Krieg falle aus wie er wolle. (*)

Sollten dennoch wieder alle Wahrscheinlichkeit, so außerordentlich starcke Aufkündigungen geschehen, daß man, um denselben zu begegnen, auswärtige Anleihen suchen müßte, so würde ein so ansehnliches Corpus als die Landschaft ist, weit eher Rath schaffen können, als die Particuliers für sich allein.

Was die Zinsen betrifft, so werden die Gläubiger bey künftigen Kriegen sicherer darauf rechnen können, als bey den vorigen, weil die Pfand-Briefe die Umstände der Güther-Besitzer verbessern, ihre Schulden verringern, und die Abtragung der Zinsen erleichtern, überdem die Landschaft denjenigen welche erweislich, durch feindliche Gewalt oder andre Unglücks-Fälle, ausser Stand gesetzt worden, sie zu befriedigen,

(*) Uebermärckl. Votum §. 12.

riedigen, nicht nur Nachsicht geben, sondern selbst aus ihren Erspahrungs = Fonds zu Hülffe kommen wird. (*)

Ueberhaupt ist in Ansehung dieses, sowohl als des vorhergehenden, Einwurfs annoch zu erwegen, daß man niemals auf Landes = Verbesserungen denken würde, wenn man nicht den Zustand der Ruhe desselben, und den mittlern Ertrag seiner Producte und Einkünfte, als bleibend, annehmen wollte. Ein Land das sich bey Zeiten, durch mögliche Einrichtungen, in gute Verfassung gesetzt hat, kann die Krieger = und andere Umfälle weit besser aushalten, und darf nur, nach hergestellter Ruhe, die vorigen Wege, wodurch es zum Wohlstande gelanget ist, wieder einschlagen. Wie würde es aber jetzt den mehresten Güther = Besitzern, bey ihren schon so sehr bedrängten Umständen, ergehen, wenn Jahre lang die Producte nichts gelten, und sie doch die hohen Zinsen, welche sie drücken, aufbringen sollten? Wie würden sie, wenn gar Krieg dazu käme, die Last desselben aushalten, und sich bey dem ihrigen erhalten können? Würden nicht alsdenn die besten Birthe, denen viele Capitalien gekündigt würden, und fast alle, nur mittelmäßig verschuldeten, um ihre Güther kömten? Keiner der bisher geschenehen Vorschläge kann diesem uns drohenden Uebel abhelffen, als bloos der Vorschlag mit den Pfand = Briefen. Wenn wir nicht endlich die von Seiner Königlichem Majestät Höchst = Selbst uns so dringend empfohlene Bereinigung, um, durch dieses Mittel, den allgemeinen Credit wieder herzustellen und aufrecht zu erhalten, stat finden lassen, so bleibet der minder vermögende Adel den widrigen Schicksalen, welche ihn sehr leicht treffen könnten, ohne Rettung, ausgesetzt.

Fünfter

(*) cf. die 6te Anmerkung No. 1. 3.



Fünfter Einwurf.

Der den Güther-Besitzern in der Churmarck zu viel gegebene unüberlegte Credit, ist die eigentliche Ursach von dem Verfall desselben, weil, bey den mehresten Subhastationen, hypothecarische Gläubiger ausfallen.

Beantwortung.

Dieses Ausfallen hat sich ehemahls nur selten ereignet. Die Capitalisten welche auf Hypotheken ausleihen, sind so treuherzig und unvorsichtig nicht, daß sie auf ein Guth mehr leihen sollten, als es werth ist. (*) Wenn aber der Umlauf ins Stocken kömmt, die Zinsen steigen, und der Preis der Güther fällt, folglich diese unter dem wahren Werth verkauft werden müssen, so kann es nicht anders seyn, als daß der Gläubiger, welcher sein Capital sicher gehalten, und auf den Fall, da die Güther im gerechten Preis geblieben wären, ganz richtig geurtheilet hatte, ausfallen muß. (**). So ist es vor 7. Jahren in Schlesien gegangen, und so gehet es jetzt in der Marck. Man bediene sich des Schlesienschen Mittels, so werden die Creditores, hier so gut als dort, wegen der häufigen Ausfälle, gesichert seyn.

Gesetzt aber daß man den Güther-Besitzern wirklich zu viel Credit gegeben hätte, so ist das Uebel einmahl da, und es muß demselben, es rühre her woher es wolle, dergestalt abgeholfen werden, daß, Seiner Königlichen Majestät Willens- Meinung gemäs, der Adel, so viel es nur geschehen kann, bey dem

(*) 2te Anmerckung No. 3. rat. 3.

(**) 1ste Anmerckung No. 3. inf.

dem Besitz seiner Güther erhalten, und gegen allen Verkauf derselben unter dem wahren Werth in Sicherheit gestellet werde; (*) welches auch das Interesse der Capitalisten eben so sehr als die Wohlfahrt des Staats erfordert.

Diese Absicht kann weder durch die Genauigkeit der Güther-Taxen, noch durch die Heruntersetzung der Zinsen bey den öffentlichen Fonds, noch durch die Abänderung und Schärfung der Credit-Gesetze erreicht werden.

Richtige Taxen sind zwar der Maasstab des Werths der Güther. Wenn es aber an der Circulation des Geldes und der Concurrenz der Käufer fehlt, so thun sie der Sache kein Genüge. (**)

Die öffentlichen Fonds sind die von der Banck und von der Landschaft. Die Heruntersetzung der Zinsen bey denselben kann keinen so starcken Einfluß auf das Ganze haben, daß sie dadurch im Lande eben so weit, wie sie bey jenen herruntergesetzt werden, fallen sollten. Die Banck giebt gegenwärtig nur 3. und die Landschaft 5. P. C. Zinsen, letztere aber zahlet die Zinsen für Capitalien in Golde, nur in Curant. Alle Particuliers hingegen, die bekanntlich Reichen ausgenommen, müssen 6. $5\frac{1}{2}$. wenigstens 5. P. C. in den Münz-Sorten des Capitals geben. Hieraus ist klar, daß der Zins-Zuß im Lande sich nicht nach den öffentlichen Fonds, sondern, im Grunde, nach der schwachen oder starcken Nachfrage nach dem Gelde richte. (***) Alle Vorschläge, den Particuliers die Zins-Zahlung zu erleichtern, sind unzureichend, wenn

(*) v. die Cabinets-Rescripte vom 7 ten Nov. 1773. und 29 ten Juny 1774.

(**) 2te Ann. No. 5.

(***) Hume saget in den Disc. pol. Disc. 4. beaucoup d'emprunteurs et peu de prêteurs sont la source du gros intérêt, l'intérêt modique vient de peu d'emprunteurs et de beaucoup de prêteurs. conf. die 9 te Anmerkung.



wenn sie nicht zuverlässige Mittel an Hand geben, die häufige Nachfrage nach dem Gelde zu mindern, den Capitalisten undisputirliche Sicherheit zu verschaffen, und diejenigen welche dens noch nicht mit niedrigeren Zinsen zufrieden seyn wollen, baar auszuzahlen. Die neue Credit-Einrichtung wird dieses alles leisten.

Geschärfte Credit-Gesetze würden dem Zweck gerade entgegen seyn, und die mehresten Güther-Besitzer, ja die Capitalisten selbst, zu Grunde richten. So lange man den Schuldern, die den guten Willen und noch hinreichendes Vermögen haben, zu bezahlen, nicht nachweisen kann, woher sie das Geld nehmen sollen so von ihnen zurück gefordert wird, und sie dem ohnerachtet, durch strenge Verordnungen, zur Bezahlung anhalten will, wird man das Uebel in allen Betracht vergrößern, und eine Menge von Schuldnern und Gläubigern um ihr Brodt und um ihr Geld bringen. Ihr Geschrey würde bald die Mäßigkeit dieser Gesetze nothwendig machen, und ihnen dadurch alle Kraft benehmen ~~würden~~; oder die Klagen würden, wenn vielleicht schon viele ohne Noth unglücklich gemacht, zum Thron des Regenten dringen, der diese Gesetze alsdann gewis wieder rufen würde. Die Widersacher der Pfand-Briefe sehen solches selbst ein, und bedauern, daß es nicht möglich ist, den schwachen unter uns zu helfen. (*) Da aber eben dieses der Gegenstand der neuen Credit-Einrichtung seyn soll, so müssen sie auch zugeben, daß ihre Vorschläge nicht passend sind.

Sechster Einwurf.

Alle diejenigen die undisputirliche Sicherheit geben können, und deren gute Umstände notorisch sind, haben nicht allein Credit, sondern finden auch, bey unserm beträchtlichen Geld-Vorrath im Lande, Capitalien zu 4. Pro Cent.

Be.

(*) Gutachten pag. 11.

Beantwortung.

Dieser Einwurf ist zwar schon zum Theil in den Anmerkungen wiederleger worden. Da er aber viel Schein vor sich hat, und von den Gegnern zum öftern angeführet wird, so erfordert er noch eine besondere Erörterung.

Sicherheit ist so wie an sich, also auch in Absicht des Urtheils der Gläubiger, ein relativer Begriff. Eine Sicherheit kann, vor sich betrachtet, groß, im Verhältniß gegen eine andere aber, klein genannt werden; und da insonderheit, wo der Credit und der Werth der Güther in Verfall gerathen ist, siehet der eine Gläubiger eine Sicherheit oft als zweifelhaft an, die der andere für undisputirlich hält. Kein Gläubiger hängt hier von seinem Urtheil allein, sondern zugleich von der Meinung und dem Eigensinn seiner Mitgläubiger, ab. Mancher Capitalist würde, in Erwägung der reinen Reventien eines Guthes, und der, nach seinem Urtheil damit verbundenen, undisputirlichen Sicherheit, (*) ohne Bedencken auf eine gewisse Hypothek, Geld leihen, wenn ihn nicht die Furcht, daß seine Mit-Creditoren anders dencken, und ihr Capital aufkündigen, ihn aber dadurch in Verlegenheit setzen könnten, zurück hielte. So lange also das Urtheil über die Sicherheit bloos von dem Urtheil der Particuliers abhänget, so lange wird dasselbe auch verschieden ausfallen; und eine an und für sich undisputirliche Sicherheit wird es dennoch nicht in den Augen desjenigen seyn, der sich die Besorgnis macht, daß er sein Capital nicht zu der Zeit da er es brauchet ohne Weiräufigkeit wieder bekommen, das Guth worauf er leihet in Concurs gerathen, er alsdann mit den Zinsen aufgehalten werden, oder gar ausfallen, und noch dazu in Kosten kommen dürfte. Man schläget zwar zu Abhelfung dieser Schwierigkeiten, vor, die Schuld- und Concurs-Prozesse

(*) 2te Anmerkung No. 3. rat. 3.



noch mehr als bisher abzukürzen, die Güther à tout prix zu verkaufen, und die Commun-Kosten von der Masse voraus zu nehmen, auch die Zinsen der Hypothek-Capitalien durante Concursu lauffen zu lassen. Allein, Creditores anteriores würden alsdann doch immer noch gerichtliche Aufkündigungen und Ausklagungen nöthig haben; sie würden auch vor Moratoria u. nicht sicher seyn, und daher zum öftern der freien Disposition über ihre Gelder, darann gelegen seyn kann, entbehren müssen. Was sie sonst hierunter gewinnen würden, das müßten Creditores posteriores nothwendig dabey verlieren; (*) Der Zweck des neuen Plans aber ist, den Credit des Adels in Ansehung der letzteren, und nicht der ersteren, Posten, zu verstärken, denn jene und nicht diese sind es, die ihn der Gefahr aussetzen, durch kostbare Geld-Negotiationen, enkräftet, oder gar um seine Güther gebracht zu werden. Die besten Schuldbefehle und der größte Ueberfluß an Gelde werden nicht verhindern, daß dergleichen Capitalien immer schwer zu negotiiren bleiben, und daß die 20te Hypothek für minder sicher als die 19te geachtet werde. Dieses beweiset überzeugend, daß auch undisputirliche Privat-Sicherheit dennoch ihre Stufen behalte, und wenigstens eine verzögerte Entschliessung des Gläubigers nach sich ziehen, ja ein und andern veranlassen könne, sein Geld lieber an die Bancq, obgleich zu 3. P. C., als auf ein Guth zu 5. P. C. zu geben.

Nur dasjenige Mittel also, welches allen diesen Schwierigkeiten zugleich abhilft, muß das beste, und, zu Wiederherstellung des Credits, das fähigste seyn. Dieses Mittel sind ohnstreitig die Pfand-Briefe. Die Garantie der Landschaft, die Gewißheit, Capital und Zinsen von derselben allemahl zu gehöriger Zeit zu erhalten, die daher entstehende Ueberzeugung, daß die letzte Hypothek so gut als die erste ist, und die Sicherheit vor allen Processen und Kosten, müssen nothwendig den Credit am zuverlässigsten wieder herstellen, und die Capitalisten reihen, ihr Geld der Landschaft, zum Vortheil der Güther-Besitzer,

(*) v. den vorhergehenden Einwurf in §.

vorzüglich zu überlassen, wenn sie gleich von derselben 1. P. E. weniger, als von einem Particulier, erhalten. (*) Die Erfahrung sowohl bey der Berliner-Bancq, als insonderheit in Schlesien, wo, der heruntergesetzten Zinsen ohnerachtet, jedermann die Pfand-Briefe begierig suchet, bestärket dieses. Was kann uns denn abhalten, durch Einführung derselben, Sr. Königl. Majestät Landesväterlichen Absicht zu genügen, und die Vermögens- und Sicherheits-Umstände des gesammten Adels dergestalt zu verbessern, daß die Armen, in Ansehung ihres Credits, auf einen eben so guten Fuß kommen, und eben so leicht und wohlfeil, Geld erhalten können, als die Reichen? Es kan nicht eher gesagt werden, daß der Credit des Adels hergestellt sey, als bis es dahin gediehet ist, daß ein jeder ordentlicher Wirth, bey vorsichtigen und überlegenden Leuten, alles dasjenige was er auf sein Guth aufnehmen muß, und wobey er, nach einem vernünftigen Ueberschlag, noch ein behaltener Mann bleibet, ohne Schwürigkeit finde. Eine solche Veränderung, als die Veränderung des gesunkenen Particulier-Credits in den Credit der vereinigten Land-Stände ist, kann solches allein bewürcken, und die Garantie derselben kann es allein dahin bringen, daß nicht nur die Sicherheit der auf den Güthern stehenden Capitalien das Uebergewicht über alle andere gewinne, mithin undisputirlich werde, sondern auch die vielen Tonnen Goldes, die bisher zu 3. P. E. bey der Bancq, oder in den Kasten der Reichen müßig gelegen, dem ganzen Landes-Gewerbe zu statten kommen.

Siebender Einwurf.

Es wird wenigstens $\frac{1}{3}$ Theil des Adels, welcher über die Hälfte verschuldet ist, und sich größtentheils durch gute Wirthschaft, und richtige Zins-Zahlung als Pächter seiner Creditoren standesmäßig erhält, über den Hauffen geworffen werden, und, mit den Seinigen, sein Brod bey andern suchen müssen, indem kein Capitalist sein Capital hinter der Land-

(*) 3 te Anmerk. No. 8.



schaft auf ein Gutth wagen könnte, da derselben bey Concursen der Zuschlag, sobald sie mit ihren Pfand = Briefen gedecket ist, vorbehalten seyn muß.

Beantwortung.

Hätte dieser Satz seine Richtigkeit, so würde nicht auf den mehresten Güthern in Schlesien noch hinter den Pfand = Briefen eine so grosse Menge von Capitalien stehen. Die Pfand = Briefe befördern den Credit auf eine doppelte Art. Sie geben den Capitalien welche die Landschaft übernimmt eine durchgängig gleiche Sicherheit, und heben die häufige Nachfrage nach dem Gelde. Jenes macht, daß man auf die Güther, bis zur Hälfte oder zwey Drittheil des Werths, ohne Schwürigkeit, Geld findet; dieses, daß ein guter Wirth noch auf Obligationen hinter den Pfand = Briefen, und auf Wechsel, Credit hat. (*) Beydes mindert zugleich die Zinsen und erhöht den Preis der Güther. Sobald die Zinsen in Schlesien auf 5. P. C. fielen, fanden die Capitalisten selbst, daß die Güther nun weit mehr werth waren, und wieder mehr darauf geliehen werden konnte, als vorhin. Der dortige Adel behielt also gegen eine Zulage von 1. oder $\frac{1}{2}$ P. C. Zinsen, die den Pfand = Briefen nachstehenden Gelder, und wer die gute Anwendung nachweisen konnte, bekam, gegen Privat = Verschreibungen, noch mehr dazu.

Bey uns wird es einem guten Wirth, dergleichen der Einwurf voraussetzet, um so weniger an Anleihen hinter den Pfand = Briefen fehlen, da wir noch keinen solchen Mangel an baarem Gelde verspühren, als in Schlesien vor 6. Jahren gewesen seyn soll.

Daß

(*) 5te Anmerkung No. 2. it. 8te Anmerkung.

Daß ein und anderer zu tief verschuldeter mit dem Concurs werde überleitet werden, wird hier gegen die Königliche Willens = Meinung, (*) und die Absicht des Credit = Wercks selbst, (**) angenommen. Die Landtschaft wird dergleichen Güther so lange administriren lassen, bis sich ein guter Käufer findet. Die Creditores posteriores werden hiebey ohnfehlbar besser gehen als jezo, da die Güther unter dem wahren Werth loosgeschlagen werden müssen. (***)

Achter Einwurf.

Alle Lehne, oder, durch Pacta familiae beschwehrete Güther, wenn deren Schulden nicht gehörig consentiret sind, werden in Zeit von wenigen Jahren sequestriret, und bis zu ihrer Tilgung, derselben Besitzer, welcher Haupte groß seyn dürfte, exmitiret werden.

Beantwortung.

Daß die Lage der Güther = Besitzer, die nicht gehörig consentirte Schulden haben, gegenwärtig weit beschwerlicher seyn müsse als sie es nach Einführung des neuen Credit = Wercks seyn würde, ist keinem Zweifel unterworfen. (****) Jetzt müssen sie sich mit wucherlichen Contracten zu helfen suchen; Dann wird ihnen, wenn sie rechtschaffene Leuthe und gute Wirthe sind, der Wechsel = Credit zu statten kommen zc.

Wenigstens läßt sich nicht behaupten, daß sie alsdann übler darann seyn könnten, als sie es gegenwärtig sind, und notwendig in der Folge noch mehr werden müssen.

Neunter

(*) vid. den Vten Einwurf (*)

(**) Planh zur Aufhellung des Credits vom 9ten März 76. S. 46.

(***) 1ste Anmerkung No. 3.

(****) vid. die 5te Anmerkung No. 2. it. die 8te und 13te Anmerkung.



Neunter Einwurf.

Dem bemittelten Adel, welcher seiner verschuldeten Nachbahren Güther für einen wohlfeilen Preis besitzen will, werden alle Mittel an die Hand gegeben werden, solche zum Schaden des Verschuldeten zu acquiriren. Es brauchet dieser bemittelte Nachbar nur kleine Capitalien auf seine Güther zu negociiren, und solche dem Verschuldeten, gleichsam aus Freundschaft, darzubieten, so ist er immer gesichert, daß, wenn er, nach einigen Jahren, solche aufkündigt, der Conkurs entstehet, und ihm solche Güther durch die Landschaft, welche nur ihre Pfand-Briefe retten will, zugeschlagen werden, und er genießet überdem noch den Vortheil, die auf diesem Suche haftenden Pfand-Briefe, behalten zu können.

Beantwortung.

Dieses ist eine offenbare Illusion. Fänden sich Leute von so niedriger Denckungs-Arth unter uns, so würden sie, bey dem jetzigen schwebren Geld-Neogoce, viel freier Spiel haben. Sobald, durch das neue Credit-Werck das Geld-Neogoce erleichtert, der Preis der Güther erhöhet, und die Concurrenz der Käufer bewircket seyn wird, so werden alle solche ungleiche Absichten und Speculationen, von der Noth bedrängter Mißstände zu profitiren, wegsfallen.

Zehenter Einwurf.

Alles baare Geld der Particuliers, so weit in die Millionen gehet, wird durch diese Pappierne Münze der Pfand-Briefe, lahm gelegt, und muthwillig, samt seinen Eigenthümern, aus dem Lande gejaget werden. Ueberdem wird dadurch den Pupillen, piis corporibus und andern mehr ihr Auskommen erschwert werden.

Beant-

Beantwortung.

Wo es nicht am Gelde selbst, sondern nur an dem nöthigen Zugang und Umlauf desselben, fehlet, da wird ohnstreitig das vorhandene, zum Wucher, und zu beschwehrliehen Bedingungen für die Schuldner zurückgehalten. (*) Um den, für das allgemeine, hieraus entstehenden Nachtheil abzuwenden, und das Geld in eine, für die industriöse Classe des Staats, vortheilhafte Circulation zurück zu bringen, ist es nothwendig, daß solches erst lahm gelegt werde. In Schlessien ist dieses geschehen, und es hat daselbst die üblen Folgen, welche man uns hier vorspiegelt, nicht gehabt.

Es ist ein Widerspruch, wenn man annehmen will, daß die Erniedrigung der Zinsen von 5. zu 4. P. C. die Capitalisten veranlassen werde, ihr Geld ausser Landes zu bringen. Wer jetzt Bedencken trägt, es auf die erste Hälfte der Güther im Lande zu 5. bis 6. P. C. zu geben, der wird vergebens die Gelegenheit ausserhalb suchen, wo er es, nur mit gleicher Sicherheit, zu mehr als 4. P. C. ausleihen könnte. Erhält er bey sich nicht mehr als 3. P. C. so findet er noch wohl einen Ort, da er es, ohne Gefahr, um 1. P. C. besser anbringen kan; somit es höher, so wancket schon für ihn die Sicherheit. Unsere Capitalisten werden also ihre Rechnung immer am besten dabey finden, wenn sie ihr Geld bey der Landschaft zu 4. P. C. belegen, dasjenige aber, so daselbst nicht anzubringen ist, wie ehemals, guten Wirthen auf Hypothec oder Wechsel zu 5. P. C. anvertrauen. (**). Wer dieses dennoch für bedenklich hält, dem bleibt immer der Weg offen, es an die Banck zu 3. P. C. zu geben, oder es auf eine sonst nützliche Art anzulegen. (***)

Soll

(*) 1ste Anmerkung No. 3.

(**) 5te Anmerkung No. 2.

(***) 3te Anmerkung No. 8.



Solten aber auch durch die Pfand-Briefe der Capitalien zum Unterbringen im Lande würcklich zu viel werden, und solche zum Theil darüber aus dem Lande gehen, so hätte man sich doch deshalb nicht die geringste Besorgniß zu machen. Was wäre daraus anders abzunehmen, als daß das Land durch diese neue Anstalt Ressourcen genug gewonnen hätte, um sein eigenes Gewerbe, insonderheit die Land- Wirthschaft, die Grundlage aller guten Staats-Deconomie, mit dem erforderlichen Nachdruck zu treiben? ja daß es sich über den Zustand hinaus erhoben hätte, den Mösler (*) nur als möglich ansiehet, daß es mehr als noch einmahl so viel Geld, wie bey ihm circuliret, mit Nutzen anwenden könnte? Dieses wäre mehr als was die eifrigsten Vertheidiger der Pfand-Briefe, hoffen könnten. Wohl der Marck, wenn es in derselben dahin gebracht würde! Dann mögten die Capitalisten ihr überflüssiges Geld auswärts schicken, und die Zinsen dafür ins Land ziehen. Das Capital ist es nicht, sondern die Nutzung des Capitals, wovon der Besizer lebet. Und daß würde er bey uns auf fremde Kosten leben. (**). Sollte es aber wohl einem so mächtigen, und zum Handel so bequem gelegenen, Staat, als der unsrige ist, wo überall unpartheiische Gerechtigkeit, gute Ordnung, und Sicherheit herrschet, die Abgaben nicht übermäßig sind, die arbeitende Classe zahlreich und fleißig ist, und man derselben alle mögliche Gewerbe, mit ein- und ausländischen Producten und Waaren zu eröffnen suchet, an Gelegenheit mangeln, ein doppeltes Capital zu gebrauchen?

Allein,

(*) Mösers Patriotische Phantasien 2ter Theil 85stes Stück pag. 463.

(**) Man könnte noch eher baares Geld, als Pfand-Briefe, für baares Geld, aus dem Lande gehen lassen; denn wenn Pfand-Briefe heraus gingen, so würde nicht nur dem Lande der Nutzen entzogen werden den sie, ausser den Zinsen, annoch, durch den wiederholten Tausch, bringen, sondern das, statt der Pfand-Briefe, alsdann ins Land kommende mehrere Numeraire, würde auch Theuerung darinn verurhsachen etc. S. die 3te Anmerckung No. 8. pr. et. aut. ibi. All.

Alein, es werden, saget man, dadurch die Capitalisten selbst, mit ihrem Gelde, muthwilliger Weise aus dem Lande getrieben werden. Diese Furcht hielte England in Anno. 1750. nicht ab, alle seine zu 4. P. E. stehenden, der Aufkündigung fähigen, Schulden, (*) die damahlen 57. Millionen berruzgen, denen aufzukündigen, die nicht mit 3. P. E. zufrieden seyn wollten. Die Schweiz und Holland haben ihre grossen Capitalisten nicht verlohren, ob diese gleich ihr Geld daselbst nicht mehr anzubringen wissen. Sie geben es nach den Ländern hin, wo sie höhere Zinsen bekommen können; Keiner aber folget seinem Gelde nach, sondern sie leben alle in der rauhen Schweiz, und in dem sumpfigen Holland, auf Rechnung ihrer Nachbahren. Bisher ist auch bey uns kein Capitalist mit seinem Gelde, wofür er doch guten Theils nur 3. P. E. von der Bancf erhalten, aussere Landes gegangen.

Der Einwand, daß man durch Herruntersetzung der Zinsen, die Pupillen und Pia Corpora drücken, auch manchen anderen ihr Auskommen erschwehren würde, ist unbedeutend.

In Holland müssen, vermöge der Landes-Gesetze, alle Pupillen-Gelder an den Staat zu 2. $\frac{1}{2}$. P. E. ausgezethan werden. (**) Bey uns müssen sie, wegen der immer bedenklicher werdenden Unterbringung auf Gücher, der Bancf zu 3. P. E. überlassen werden. Es würde also den Pupillen eine Wohlthat wiederfahren, wenn sie künftig von der Landschaft 4. P. E. sicher erhielten.

Die Gelder der Piorum Corporum könnten künftig bey der Landschaft, auf die Capitalien, welche Se. Königl. che Majestät ihr mit 5. P. E. zu verzinzen fortfahren wollen, vorzüglich belegen werden. (***)

f 2 Ob
(*) redeemable Stocks. tr. de circ. p. 101.

(**) tr. de la Circ. pag. 81.

(***) Uckermaehl. Vot. §. 14. Credit-Plan vom 2ten März. 1776. §. 58. No. 4.



Ob es gleich übrigens eine ausgemachte Sache ist, daß der Privat-Nutzen, dem allgemeinen nachstehen muß, so würde doch überhaupt niemand leicht bey dieser Einrichtung leiden, weil solche nicht nur den Handel und die Gewerbe wieder empor bringen, sondern auch die Preise aller Grundstücke erhöhen, mithin die Gelegenheiten vervielfältigen würde, Gelder sicher auszuruhn. Hieran hat es bisher sehr gefehlet und darüber haben viele Familien, die ihr Vermögen, Kaufleuten, Wechslern, und andern, welche bey Abnahme der Zahlung zurück gekommen, anvertrauet, das ihrige verlohren, und sind an den Bettelstab gebracht worden. Jedermann weiß, daß in Ländern, wo der Zins-Fuß noch unter 4. P. C. stehet, die Einwohner, dennoch, durch die für jeden Staat und für jedes Mitglied desselben so nützliche Industrie, sich ihr Auskommen verschaffen.

Elfter Einwurf.

Die durch dieses Credit-System in Vormundschaft gerathenen Güther-Besitzer, werden einen Schwach von Directoren und Credit-Commissions-Räthen, aus ihrer Armuth mit grossen Pensionen ernähren müssen.

Beantwortung.

Wer die Zinsen an die Landschaft richtig bezahlet, hat weiter nichts mit ihr zu schaffen. Und da bey der Sache alle Negotiations-Cessions- und andere Gebühren wegfallen, so ist nicht abzusehen, wie die Güther-Besitzer, ausser denjenigen deren Güther noch nicht vermessen und bonitiret sind, von den Pfand-Briefen irgend einige Unkosten haben könn-

könnten? Die in dem Plan vom 9ten März 1776. (*) nachgewiesenen Fonds, und andere, bereits ausständig gemachten, Hülfsmittel werden, zu Befreyung allen übrigen Ausgaben so dieses Credit-Werck erfordern wird, völlig hinreichend seyn.

Zwölfter Einwurf.

Die Pfand-Briefe werden eine dem Lande schädliche Zehrung nach sich ziehen, weil jede Vermehrung der signes de Valeur die Preise der Producte, und folglich auch der Hand-Arbeiten, und Manufacturen, zum Nachtheil des auswärtigen Absatzes, erschwehret.

Beantwortung.

Verschiedene der Herren Stände, die sonst den Pfand-Briefen nicht entgegen sind, finden diesen Einwurf, ohnerachtet dessen was schon in dem Uckermärckl. Voto, (**) darüber gesagt worden, von Erheblichkeit. Es ist also, zu mehrerer Erläuterung, hier noch anzuführen, daß die Pfand-Briefe, wie aus den Anmerkungen (***) erheller, eigentlich keine neue signes de Valeur, sondern nur unsere alten bisherigen Obligationses sind, welche bloß dergestalt eingerichtet werden sollen, daß sie keiner weitem Sicherheits-Untersuchung bedürffen, und von dem Inhabern jederzeit nach Gutfinden, ohne Cession, weggegeben werden können, mithin leichter als bisher circuliren. (****) Zwar würde diese Einrichtung das Numeraire

(*) §. 58.

(**) §. 13.

(***) 3te Anmerckl. No. 7. und 8. 7te Anmerckl. No. 1.
it. 11te Anmerckl.

(****) 3te Anmerckl. No. 7. in. f.



raire in so fern vermehren, als sie einen und andern veranlassen könnte, neue Pfand-Briefe auf sein Guth zu nehmen. (*) Diese Vermehrung aber würde auf die Preise der Lebensmittel und Waaren keinen Einfluß haben, weil ihr Umsatz, durch die Pfand-Briefe, zugleich mit vermehret wird. (**). Sie wäre auch um so weniger in Betracht zu ziehen, da von der andern Seite, der Nutzen der Pfand-Briefe für das ganze Land überwiegend ist, und ihr zunehmender Umlauf ohnstreitig das sicherste Merkmal von dem zunehmenden Fleiß und Wohlstande der Einwohner seyn würde. Ueberdem zeigt die Erfahrung in Schlesien, daß die Pfand-Briefe keine Theuerung verursachen: denn sie circuliren nun schon daselbst seit 6. Jahren, ohne die Preise der Bedürfnisse zu erhöhen. Warum sollten sie solche bey uns steigern, wo der Landes-Herr die Getreide-Preise, worauf es hie hauptsächlich ankömmt, vermittelst der in allen grossen Städten habenden Magaziene, jederzeit so lencken kann, als es dem Ganzen am zuträglichsten ist? Allenfalls würde eine geringe Erhöhung der Lebensmittel den innerlichen Wohlstand des Landes nicht stöhren, und wenn die Pfand-Briefe dem Staat sonst zur Aufnahme gereichen, so würde der auswärtige Manufactur-Handel, vermittelst sehr mäßiger Præmien auf die ausgehenden Waaren, immer aufrecht erhalten werden können. England bedient sich dieses Mittels, und setzet dadurch, ohnerachtet der dortigen grossen Theuerung, und seines Ueberflusses an Gelde und Credit-Fonds, allein in Deutschland und in Norden annoch jährlich für Drey Millionen, und Drey-mahl Hundert Tausend Pfund Sterling Woll-Waaren, ab. (***)

Aus diesem allen ergiebet sich, daß die Pfand-Briefe keine dem Lande schädliche Theuerung nach sich ziehen können, sondern daß demselben vielmehr dadurch ein neuer sehr nützlicher Canal, zur Beförderung und Vermehrung des Tausches und Umsatzes, eröfnet werde. Be-

(*) 3te Anmerckl. No. 7. durch Contrahirung u.

(**) l. c. No. 7. 8. add. Handl. Grundsätze p. 5.

(***) Wölser l. c. 83tes Stück pag. 452.



Beschluß.

Die über die Einführung der Pfand - Briefe geäußerten Meinungen sind zwar sehr verschieden. Wenn indessen die Herren Deputirten zum nächsten Landtage, alles was bisher für und wieder dieselbe geschrieben worden, gehörig erwegen werden, so wird es ihnen nicht schwer fallen, zu beurtheilen, ob das Werck dem Lande und den Güther - Besitzern nachtheilig oder vortheilhaft seyn werde?

Der Patriot wird, bey jedem 'Ausgange' der Sache, wenn solcher nur zur Wiederherstellung des allgemeinen Credits gereicher, sich gerne beruhigen. Wer ein sicherer und würck - sahmeres Mittel, als das von der Uckermark vorgeschlagene, ausdencken kann, der wird sich um den Adel, und den ganzen Staat, vorzüglich verdient machen.



[Faint title or heading]

[Faint, illegible text block]

[Faint, illegible text block]



Lb 1298

ULB Halle

3

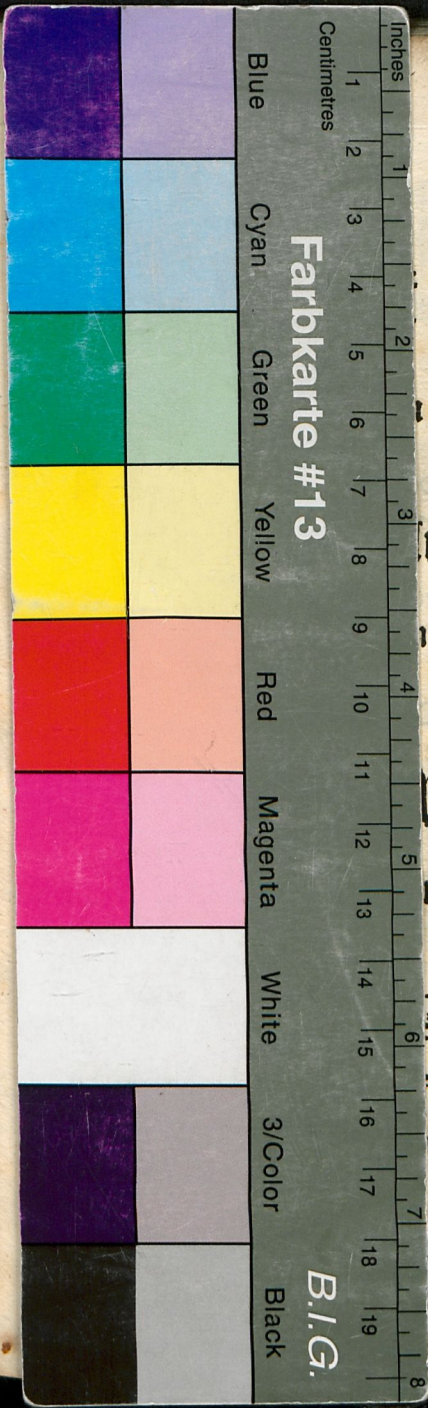
005 421 675



nt







Farbkarte #13

Blue
Cyan
Green
Yellow
Red
Magenta
White
3/Color
Black

B.I.G.

achten

im Sauchischen Creyse

über

Aufhellung des Credits

1. März 1776.

mit

eröffnungen

in der Uckermark.



mit Kagozyschen Schriften.

